Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 4 (1850)

Artikel: Die Stadt Basel und ihr Bischof
Autor: Oser, Leonhard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110018

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die
Stadt Basel und ihr Bischof.

Von

Leonhard Oser, S. M. C.

Die Stadt Basel und ihr Bischof.

I. Als Einleitung.

Zur Wahl dieses Thema's veranlaßte mich theils das Interesse an der historischen Entwicklung unserer Vaterstadt, theils die Art, wie die staatsrechtliche Stellung der deutschen Bischöfe zu ihren Residenzstädten in älterer und neuerer Zeit aufgefaßt wurde, besonders aber die irrigen Ansichten, welche in unserer Stadt darüber herrschen, weil Christian Wurstisen in seiner Basler Chronik, welche er zu einer Zeit schrieb, wo sich Basel noch nicht vollständig vom Bischof befreit hatte, ganz darüber schweigt, und Peter Ochs gegen alle geschichtlichen Zeugnisse dem Bischofe nur unbedeutende Rechte zugestehen will.

Da die Stadt Basel nur einer der vielen deutschen Bischofsitze war, so ist ihre Geschichte in enger Verbindung mit der Reichsgeschichte und ihre Entwicklung und Schicksale gehen Hand in Hand mit denen ihrer Schwestern; und nur durch Vergleichung der Verhältnisse anderer Städte zu ihren geistlichen oder auch weltlichen Herren kommen wir in's Klare über das Verhältniß unserer Vaterstadt zu ihrem Bischof.

Die Ansicht mehrerer ältern Schriftsteller ist ungefähr diese: Die bischöflichen Städte sind ursprünglich Reichsstädte gewesen;

die Bischöfe traten in diesen Städten an die Stelle der alten Herzoge und Grafen, waren nicht Eigenthümer, sondern Administratoren und verwalteten dieselben im Namen des Reichs; sie gehörten ihnen nicht ganz, mit allen Regalien. Den Hochstiften ist nie eine Reichsstadt vergabt worden, der Kaiser hat auch das Recht nicht gehabt, eine solche dem Reiche zu entfremden — was wäre sonst dem Kaiser im Reich übrig geblieben? Die Städte blieben dennoch Reichsstädte, und die Bürger derselben haben recht gehabt, das durch Usurpation ihnen auferlegte Joch abzuschütteln. — Dieser Ansicht ist auch unser Geschichtschreiber Ochs.

Die Neuern kommen meistens darin überein: Der Kaiser hat kraft seiner Machtvollkommenheit den Bischöfen in den Städten diejenigen Rechte eingeräumt, welche früher kaiserliche Beamte ausübten, und als sich die weltlichen Beamten zu erblichen Vasallen emporschwangen, so benützten dieß die Bischöfe, um auch ihre Rechte zu erweitern; die Städte hingegen haben ihre Rechte nach und nach, theils durch Begnadigung der Kaiser, theils durch Kauf und Verträge erworben und sich so zu freien Städten emporgearbeitet. — Diese Ansicht läßt sich überall geschichtlich nachweisen und soll dieß auch hier in Bezug auf Basel versucht werden.

Die Stadt Basel hat ihr Aufblühen neben ihrer wichtigen geographischen Lage großentheils dem Umstande zu verdanken, daß sie ein Bischofsitz war.

Hier wie in andern bischöflichen Städten siedelten sich von selbst eine Menge von Bewohnern an, theils freie, theils unfreie, theils freiwillig, theils durch Amt und Hofdienst dahin gewiesen. Durch die zunehmende Bevölkerung wurden Handel und Gewerbe befördert, dem dadurch erzeugten Reichthum folgten nach dem Geiste jener Zeit die Anlage von Kirchen und Klöstern, welche wiederum Mittelpunkte regen Lebens und mannigfaltiger menschlicher Thätigkeit wurden.

Die oberste Klasse der Bewohner waren die Ministerialen

oder Gotteshausdienstmannen, auch Edelknechte, milites, Ritter genannt, der nachherige niedere Adel. Der eigentliche Adel scheint in der ältern Zeit auf dem Lande, und auch später nur zeitweise in den Städten gewohnt zu haben, wenn ihn Geschäfte oder Feste und Vergnügungen dahin riefen. Eine zweite Klasse bildeten die regimentsfähigen Geschlechter, anderwärts Patrizier, bei uns Bürger von der hohen Stube oder Achtbürger genannt. Sie lebten vom Handel, dem Wechsel der Münzen, Bearbeitung der edeln Metalle, oder waren Grundbesitzer. Die dritte Klasse bildeten die Handwerker, anfangs hörig und überall in den Vorstädten wohnend, nur nach und nach, hier früher, dort später sich zur Freiheit und Theilnahme an der Regierung emporschwingend.

Zur Zeit der alten Gauverfassung hatten die Städte, zum Theil unbefestigt, ihre Localobrigkeiten, welche aber unter den Gaugrafen standen. Ihr Aufblühen und Befestigung, also Abschließung nach außen, mußte bald eine Veränderung der Verfassung nach sich ziehen. Deutsche Könige und Kaiser haben diese Städte in Immunitäten verwandelt, d. h. sie haben die herrschaftlichen Rechte, die ihnen selbst, oder andern Herren, insbesondere geistlichen, zustanden, dahin erweitert, daß diese Orte mit ihren Feldmarken aus aller Unterordnung unter die Gaugrafen und ihre Unterbeamten ausgeschieden wurden, daß eine lediglich herrschaftliche (königliche oder bischöfliche) Localobrigkeit die Herrschaft überkam, welche bisher getheilt war zwischen einer rein herrschaftlichen Ortsbehörde (Schultheiß, Vogt, Richter) und dem Gaugrafen. Am frühesten scheinen die Könige zu Gunsten einzelner Bischöfe solche Erweiterung der Rechte zugegeben zu haben. Anfangs traten sie wahrscheinlich nur an die Stelle der alten fränkischen Herzoge und Grafen als Administratoren im Namen des Königs. Darin stimmen alle spätern Schriftsteller überein, daß erst unter den Ottonen die Bischöfe weltliche Gewalt erlangt hätten. Otto I. setzte im Jahr 953 seinen Bruder Bruno zum Erzbischof von

Köln ein, und machte ihn zwei Jahre nachher, nach Ableben Herzog Conrad's von Lothringen, an dessen statt zum Herzog; im Jahr 954 verordnete der gleiche Kaiser seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischof von Maynz und zugleich zum Herzog von Thüringen und Hessen. Diese und noch andere Vorgänge hatten zur Folge, daß nach und nach alle Bischöfe dasselbe erstrebten, um so mehr, da die weltlichen Kronvasallen dahin trachteten, ihre Lehen erblich zu machen.

In Folge dieser Immunitätsverhältnisse, welche für die Herrschaft und die Einwohner nur ersprießlich waren, ging die königliche Gewalt rücksichtlich des Orts auf die Herrschaft über, der Ort selbst trat aus dem juristischen Verband mit dem Gau, und wurde selbst eine localisirte Grafschaft.

In Basel war der Bischof wohl schon vor Ende des eilften Jahrhunderts dominus civitatis im damaligen Sinne des Worts. Er baut im Jahr 1077 die neue Stadtmauer, stiftet im Jahr 1084 das Kloster St. Alban und übergibt demselben die Civilgerichtsbarkeit von der alten Stadtmauer bis an die Birs. Unter den Zeugen der Urkunde finden wir einen vicedominus und schon zwei Hofämter, dapifer und pincerna. Nach Ochs ist Bischof Adalberus von Frohburg der erste gewesen, der im Jahr 1135 sich dei gratia, und die Stadt urbs nostra genannt hat.

II. Kampf der Gemeinde gegen ihre Herrschaft.

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beginnt in den rheinischen, bischöflichen Städten ein Kampf der Gemeinde gegen ihre Herrschaft, welcher den Zweck hat, das Ansehen derselben ganz zu vernichten, oder doch zur Unbedeutendheit herabzusetzen, die öffentliche Gewalt in die Hände des Stadtraths zu bringen und die Städte zu selbstständigen, nur dem Kaiser unterworfenen Gemeinden zu machen.

Im Jahr 1161 wurden in Trier die eigenmächtigen

Verbindungen der Bürger verboten und der Erzbischof und Pfalzgraf zur Uebung der bisherigen Rechte durch Reichsschluß angewiesen. In Köln entstanden Streitigkeiten über die Grenzen der kaiserlichen, erzbischöflichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit, so daß der Kaiser Friedrich I. im Jahr 1180 befehlen mußte: daß kein Theil den andern beeinträchtige, und das Herkommen überall berücksichtigt werde. Im Jahr 1182 erklärte der gleiche Kaiser: Trient sei eine bischöfliche Stadt, habe also kein Recht, eigenmächtig Bürgermeister zu wählen, oder Steuern auszuschreiben, auch dürfe sie den Bischof nicht zwingen, daselbst zu wohnen. Im Jahr 1214 verordnete Friedrich II.: in Straßburg soll keiner Gericht halten, oder einen Rath setzen, ohne Willen des Bischofs.

Auch in Basel finden wir gleichzeitig oder bald nachher die gleichen Erscheinungen. Damals regierte Bischof Heinrich von Thun. Die nähern Umstände der Bewegung lernen wir nur theilweise aus einer Urkunde kennen, die wir hier der Kürze wegen weglassen, indem wir auf Ochs (I. 285) verweisen. Wahrscheinlich hatten die Bürger oder ein Theil derselben gegen den Willen des Bischofs, der sich dadurch beeinträchtigt hielt, einen Stadtrath aufgestellt. Bischof Heinrich wandte sich deßwegen persönlich an den König Friedrich II. nach Ulm, brachte die streitige Frage vor die ganze Reichsversammlung und verlangte dringend ein Urtheil: Ob der König, oder irgend ein anderer, in der Stadt, welcher er vorstehe, das Recht habe, ohne seinen, des Bischofs, Willen einen Stadtrath einzusetzen? Der König fragte den Erzbischof von Trier um seine Meinung, welche dahin ging: Der König könne und dürfe in der Stadt des besagten Bischofs von Basel, gegen dessen und seiner Nachfolger im Fürstenthume Zustimmung und Willen, einen Stadtrath weder geben, noch einsetzen. Nach gehaltener Umfrage bei sämmtlichen anwesenden Fürsten und Herren wurde die Meinung des Erzbischofs von Trier durch allgemeine Zustimmung zum Beschluß erhoben,

worauf der König den bisherigen Stadtrath absetzte und sein Privilegium zurücknahm und cassirte, auch den Baslern verbot: irgend einen Rath zu wählen, oder neue Einrichtungen zu treffen ohne Zustimmung und Willen ihres Bischofs, bei Vermeidung allerhöchster Ungnade.

Diese Urkunde ist ausgestellt zu Ulm im Jahr 1218, als Zeugen erscheinen mehrere Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen, Edle und kaiserliche Beamte. Aus derselben ersehen wir, daß der Bischof nicht erst durch sie dominus civitatis wird, sondern daß er auf's neue feierlich als solcher bestätigt wird; ja der König selbst nicht das Recht prätendirt, ohne den Willen des Bischofs, Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen; ferner, daß dieselbe nicht erschlichen war, sondern nach Umfrage und reiflicher Berathung gegeben wurde. Ueber das Privilegium, das der König zurücknahm, werden wir vielleicht immer im Dunkeln bleiben.

Daß aber diese Bewegungen in den bischöflichen Städten allgemein waren, beweist die Verordnung König Heinrichs, Sohn Friedrichs II., welche er auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1231 gegen alle diejenigen ergehen ließ, welche in den Städten ohne Bewilligung ihrer Herren, communiones, constitutiones, conjurationes, colligationes eingehen würden. Im Jahr 1232 gab der Kaiser selbst zwei Gesetze, im Januar von Ravenna und im Mai von Udine aus, deren Hauptinhalt folgender ist: In keiner Stadt dürfen die Bürger aus eigner Macht Genossenschaften, eidliche Verbindungen, Zünfte und dergleichen errichten. Der König wird hierzu die Erlaubniß nicht ohne Einwilligung des Herrn der Stadt, der Herr der Stadt nicht ohne Befragung des Königs ertheilen. Freibriefe, welche diesem widersprechen und alle in den Städten ohne Zustimmung der Erzbischöfe und Bischöfe eingesetzten Behörden sind aufgehoben.

III. Rechte des Bischofs.

Der Bischof hatte in der Stadt alle Hohheitsrechte oder Regalien, welche zur Landeshohheit gehören, nämlich:

1. Den Bezug eines Bodenzinses auf St. Martinstag von allen Häusern der größern Stadt, mit Ausnahme der Dienstmannen, Geistlichen und bischöflichen Beamten.

2. Das Recht, Steuer und Gewerf auf die von Basel zu legen. (In der Handfeste oder Verfassung verspricht er jedoch, dieß nicht ohne Einwilligung der Gemeinde zu thun.)

3. Den Bannwein (Weinbann) von Ostern bis Pfingsten; d. h. niemand durfte innert dieser Zeit ohne seine Bewilligung Wein ausschenken.

4. Den großen und kleinen Zoll, genannt den Bischofszoll oder Pfundzoll; ferner alle Gelöthe und Gewichte, alle Maße, trocken und naß, das Müttamt in dem Kaufhause, den Zoll von Holz, und die davon fallenden Bußen und Strafen.

5. Das Münzregale.

6. Die Rathsbesetzung, nämlich das Recht, der Bürgerschaft jährlich einen Bürgermeister und Rath zu geben.

7. Alle Ordnungen der Stadt, denen man nachleben soll, von Wein, Brot, Salz, Fisch und anderm, was zur Nahrung gehört, zu machen.

8. Das weltliche Gericht oder Schultheißenamt.

9. Zünfte zu errichten und Zunftordnungen zu machen.

10. Das Mühlenumgeld, das Vicedom- und Brotmeisteramt und alle von diesen Aemtern fallenden Strafen.

11. Den Fuhrwein, eine Abgabe von Wein, so in der Stadt ausgeschenkt, oder auf dem Markt verkauft wurde.

12. Der Rath durfte keine Neuerungen ohne des Bischofs Willen machen.

13. Mußte eine Stadt Basel dem Bischof berathen und beholfen sein gegen jedermann.

14. Der Bischof hatte zwei Theile an den Strafgeldern der kaiserlichen Vogtei.

15. Das große Gescheid im ganzen Bann (Weichbild).

16. Mußte man alle Gefangenen in des Bischofs Hof liefern.

Neben seinen Rechten bestätigte der Bischof aber auch der Stadt ihre Gewohnheiten und Herkommen.

Außer diesen Rechten in der Stadt war der Bischof auch noch Herr der mindern Stadt, welche ganz, und eines nicht unbedeutenden Gebietes, welches nachher theilweise in den Besitz der Stadt Basel kam.

IV. Aufblühen der Städte. Der Rath. Die Handfeste.

Die Hohenstaufen sind wegen ihres Verfahrens gegen die Städte oft und hart getadelt worden, aber die Geschichte zeigt uns, daß letztere in diesem Zeitraum in Bezug auf staatsrechtliche Stellung, Macht und Reichthum schnelle Fortschritte machten, auch entstunden damals viele neue, andere erhielten Stadtrechte, oder Erweiterung derselben; deßwegen blieben auch die Städte diesem Kaiserhause unwandelbar treu, während die meisten Fürsten und Prälaten wankten; die Entwicklung derselben ging ununterbrochen fort, auch wußte der Kaiser Uebergriffen der Bischöfe ebenfalls zu begegnen und sie in gebührenden Schranken zu halten, so daß letztere oft auch mit der Erweiterung der Stadtrechte durch den Kaiser unzufrieden waren. Daß aber erstere streng auf Ordnung hielten und nicht duldeten, daß ein Theil den andern benachtheilige, diente nur zum Heil und Aufblühen der Städte.

Der Rath ist ursprünglich in allen Städten eine vom Herrn gesetzte und über die Gemeinde gebietende, nicht von der Gemeinde gewählte Obrigkeit, noch weniger eine von der Gemeinde abhängige bloße Behörde. Er hatte die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Polizei und eine Polizeigerichtsbarkeit, unabhängig vom Stadtgericht.

Genauere Kunde von einem eigentlichen Stadtrathe in bischöflichen Städten finden wir erst im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, nach den oben erwähnten kaiserlichen Gesetzen; durch dieselben wurde die Entwicklung des Städtewesens keineswegs gehindert, sondern nur in eine ruhige, gesetzliche Bahn geleitet. Schon das war für beide Theile ersprießlich, daß dadurch die Gemeinde über ihre staatsrechtliche Stellung zu ihrem Herrn in's Klare kam, im Interesse der Bischöfe selbst aber lag es, den Flor ihrer Residenzen zu befördern; sie wollten nicht hemmen, nur Meister sein in ihrem Eigenthum. Nach den bekannten Vorgängen mußte aber ein Fortschritt geschehen; früher bildeten wahrscheinlich die consules oder Gerichtsbeisitzer unter dem Vorsitze eines bischöflichen Offizial's den Stadtrath. Nun lag es in der Zeit, daß ein eigentlicher Stadtrath gewählt werde, aber nicht bloß als eine vom Herrn abhängige, administrative Behörde, sondern als eine solche, welche die Rechte der Gemeinde dem Herrn gegenüber vertreten sollte. Da aber die Bischöfe, auf die kaiserlichen Gesetze gestützt, vielleicht allerlei Uebergriffe in die Rechte der Gemeinde versuchten, so finden wir in den meisten bischöflichen Städten noch manche Schwankungen, bis endlich der Herr und die Gemeinde sich verständigten. Diese Verständigung mag vorzugsweise in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zur Zeit des großen Zwischenreichs stattgefunden haben, da die Umstände festes Zusammenhalten geboten.

In Basel selbst finden wir im Jahr 1225 die erste Spur eines Raths, und im Jahr 1252 die früheste Spur eines Bürgermeisters; aber erst um das Jahr 1262 die Gewißheit einer eigentlichen Verfassung, Handfeste genannt. Es war dieß ein eigentlicher Vertrag zwischen Bischof und Stadt, in welchem beide Theile einander ihre Rechte gewährleisteten und einander Hülfe versprachen. Alle Urkunden vor dem Erdbeben sind verloren gegangen, aus den spätern sehen wir, daß Heinrich von Neuchatel, der im Jahr 1262 Bischof

wurde, die erste gab; da im Jahr 1263 die Stadt Straßburg durch Vergleich mit ihrem Bischof eine ähnliche erhielt, so mag das Beispiel der größten Nachbarstadt auf die kleinere eingewirkt haben. Jeder neuerwählte Bischof gab der Stadt eine solche Handfeste. Er verspricht darin seinen lieben Bürgern jährlich einen Bürgermeister und Rath zu geben. Dann folgen Bestimmungen, wie der Rath erwählt werden soll. Der abtretende Rath wählte zwei Gotteshausdienstmannen und vier Bürger von der hohen Stube; diese sechs wählten noch zwei Domherren. Dann schwuren sie mit einander einen Eid „einen Rath von Rittern und von Bürgern zu kiesen"; später, als die Zünfte in den Rath gelangten, kam noch der Zusatz: „und von den Handwerken." „Darnach sollen sie kiesen, einen Bürgermeister auf ihren Eid, einen neuen Mann, säßhaft in der Stadt, der nicht des vergangenen Jahres Bürgermeister ist gewesen." Hernach bestätigt ihnen der Bischof „all ihr Recht, Freiheit und gute Gewohnheit" und die „Gesetzte, die man da nennt Zünfte, wie sie von seinen Vorfahren gegeben wurden" und sagt: „er habe ihnen gelobt zu rathen und zu helfen wider jedermann, der sie beschweren wollte"; und verspricht: „weder Steuer noch Gewerf zu fordern, wider ihren Willen." Am Ende spricht er aus: „sie hätten ihm geschworen zu rathen und zu helfen wider jedermann und dem Gotteshause seine Rechte zu behalten, so fern sie immer können; auch hätten sie geschworen, daß ihrer keiner soll eine Verbindung eingehen, denn vor Uns, dem Vogt, dem Rathe und aller der Gemeinde und mit Unser und ihrem Wissen und Willen. Wer dawider thäte, wäre meineidig und friedbrüchig." Diese „Gesetzte" sollen alle Frohnfasten auf dem Hofe der Gemeinde verkündigt werden.

Jede Handfeste war mit dem Siegel des Bischofs, des Capitels und der Stadt versehen. Die Kieser wählten den Bürgermeister aus Dreien, welchen der abgehende Rath des Tags vorher vorgeschlagen hatte. Der Rath schwor: Unsern

Herrn dem Bischof, unsern Herrn den Domherren, den Gotteshausdienstmannen, den Bürgern. Die Gemeinde schwor dem Bürgermeister und Rath. Der Bischof beschwor die gegebene Handfeste. Ueber die Zahl der Rathsglieder ist nichts festgesetzt, vielleicht waren anfangs acht Ritter; nachher vier und acht Bürger von der hohen Stube (Achtbürger).

V. Die Handwerker.

Die Handwerker bilden in allen Städten die dritte und zahlreichste Klasse der Einwohner. Sie sind ursprünglich überall hörig, stammen ab theils von Hörigen des Königs, der Kirche, oder von Hörigen des Adels, welche letztere auf der untersten Stufe der Unfreiheit standen, und anfangs in den Vorstädten wohnten. Diese Hörigkeit muß man sich aber nicht zu schroff und abgeschlossen denken, an manchen Uebergängen und Anknüpfungspunkten mit höherstehenden Klassen fehlte es auch in ältern Zeiten nicht. Bei den Stämmen deutscher Nation finden wir nirgends starres Bleiben beim Alten, sondern immer und überall reges, geistiges Leben und Fortschreiten zum Vollkommnern. In den ältern Zeiten waren die meisten Einwohner hörig, theils hofhörig, theils schutzhörig; da aber ein Theil der hörigen Fiscalinen und Ministerialen sich über die Freien hinauf zum Stande der Ritterbürtigkeit und nachherigen niedern Adel emporschwangen, da ferner viele persönlich Freie sich unter den Schutz des Königs oder der Kirche begaben, dadurch dinglich unfrei wurden, unter dem Hofrecht standen, anfangs dem Ehzwang und Besthaupt unterworfen waren, von dem sie nur nach und nach befreit wurden, so konnte die Scheidewand, welche die städtischen Handwerker von dieser Klasse trennte, ihnen nicht unübersteiglich erscheinen, besonders wenn wir annehmen, daß manche arme Freie sich von ihrer Hände Arbeit ernährten und Heirathen unter beiden Klassen nichts seltenes waren.

Die ersten Spuren der Erleichterung und gleichsam den ersten Schritt zur Befreiung von der Hörigkeit finden wir in einer Urkunde vom Jahr 1111. Kaiser Heinrich V befreit darin die Einwohner von Speier auf gehabten Rath und bittliches Ansuchen seiner Fürsten vom sognannten Buttheil „a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quæ vulgo Budtheil vocabatur.“ Dieß war eine Abgabe, welche in Sterbefällen die Hörigen, auch die Schutzhörigen entrichten mußten; sie wird auch Hauptrecht, Besthaupt, Gewandfall genannt; starb das Weib, so gehörte dem Bischof das Bett oder das beste Gewand, starb der Mann, so nahm der Vogt das beste Stück Vieh. Diese Urkunde wurde veranlaßt dadurch, daß die Zahl der Freien sich sehr vermindert hatte, weil viele in Fehden umkamen, andere sich mit Hörigen verheiratheten, wodurch ihre Kinder in den Stand der Hörigkeit zurücksanken. Eine solche Befreiung von einem Herkommen, das der Kaiser selbst nur mit Abscheu nennt, mußte natürlich auch von andern Städten gesucht werden. Lehmann (Chronik von Speier) spricht nur von Lüttich, wo es der Bischof selbst abschaffte und von Worms, wo Friedrich I die Stadt davon befreite. Daß wir nirgends bestimmte, allgemeine Berichte über Aufhören der Hörigkeit finden, beweist, daß die Handwerker nur nach und nach aus derselben heraustraten, in Folge der vorhergegangenen Befreiung der Schutzhörigen. Zwei Momente sind es, welche den Handwerker höher stellen mußten: der steigende Wohlstand, erworben durch Kunstfleiß und ehrliche Arbeit, dann zweitens seine Wehrhaftigkeit. Wie er aus dem Stande der Hörigkeit heraustrat, so mußte er auch helfen die Stadt vertheidigen, wodurch sein Selbstgefühl erhöht wurde.

VI. Die Zünfte.

Die Zünfte verdanken ihre Entstehung dem im Mittelalter überall sich zeigenden Trieb, sich in Corporationen oder Bru-

derschaften zu vereinigen; ohne Zweifel entstanden sie erst als die Handwerker von der Hörigkeit entbunden waren, in ältern und größern Städten im zwölften, in neuern und kleinern im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts. Aus den oben angeführten kaiserlichen Urkunden sehen wir, daß die Handwerker anfangs willkürlich, ohne Berechtigung sich vereinigt, welcher Mißbrauch vom Kaiser abgestellt und in bischöflichen Städten dem Bischof allein das Recht eingeräumt wurde, Zünfte zu bewilligen und eine solche Bewilligung wurde nicht als bloße Form, sondern als Hochheitsrecht angesehen. Anfangs waren die Zünfte bloße Handwerksinnungen, ohne politische Bedeutung, sie beschränkten sich aufs Gewerbswesen, Ausübung und Polizei der Berufe und auf die Kriegsverfassung. Daß aber jede einzelne Zunft mit ihrem Banner auszog, mußte denselben den Weg in den Rath bahnen.

In Basel haben wir vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts keine Spur von Zünften, obschon die ältesten vielleicht bald nach dem Jahre 1218 mögen gestiftet worden sein, denn daß die ältesten uns bekannten Urkunden der Metzger und der zu Spinnwettern von Bischof Lütold von Aarberg im Jahr 1248 ertheilt worden sind, beweist nicht, daß sie der Stiftung nach die ersten sind. In der Stiftungs-Urkunde der Schneider vom Jahr 1260 heißt es: Beinahe jede Klasse von Menschen in unsrer Stadt, welche mechanische Künste treiben und gemeiniglich Handwerksleute genannt werden, die Schneider ausgenommen, habe Brüderschaften, welche Zünfte genannt werden. Also scheint die Mehrzahl derselben vor dem Jahr 1260 gestiftet worden zu sein. Die ersten Urkunden werden ertheilt mit Rath des Capitels und der Ministerialen, die der Gärtner im Jahr 1260 und der Weber im Jahr 1268 auch noch mit Bewilligung des Raths und der Gemeinde. Also damals schon eine Erweiterung der bürgerlichen Rechte. Die vier ersten Zünfte, nemlich Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute und Krämer, sind ohne Zweifel auch die ältesten dieser Corpora-

tionen, sie wurden später bis in die neuern Zeiten Herrenzünfte genannt, weil ihre Repräsentanten im Rathe dem vornehmern gewerbtreibenden Stande angehörten und deßwegen in den Rathsbesetzungen unter dem Titel Herr erscheinen, während die Handwerker Meister genannt wurden.

VII. Theilnahme der Handwerker an den Rechten der Gemeinde.

Die Handwerker erlangten den Eintritt in die Bürgerschaft und Theilnahme an der Regierung nach gewaltigen und langwierigen Kämpfen, Unruhen und Revolutionen. Die Ursachen sind auf der einen Seite — roher Uebermuth und innere Zwiste unter den Rittern oder Geschlechtern, Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten aller Art den Handwerkern gegenüber; auf der andern Seite — steigender Wohlstand, wachsende Volkszahl, dadurch erzeugtes und erhöhtes Selbstgefühl, gerechter Unwille wegen erlittener Kränkungen und Rechtsverletzungen bei den Handwerkern. Aber erst mußte ihr Zustand durch Zunfteinrichtungen geordnet sein, ehe sie selbstständig auftreten konnten. Daher finden wir erst am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Versuche nach größerer Selbstständigkeit im Jahr 1304 zu Speier, 1308 zu Straßburg und das Gelingen im Laufe des Jahrhunderts 1324 zu Hagenau, 1330 zu Speier, 1332 zu Straßburg und Mainz, 1336 zu Zürich, Basel und Worms, 1358 zu Frankfurt, 1368 zu Augsburg. Obschon auch hier das Einwirken der einzelnen Städte auf einander sichtbar ist, so ist das Resultat doch verschieden. In einigen Städten scheinen die Geschlechter gemeinschaftliche Sache mit den Handwerkern gegen die Rittergeschlechter gemacht zu haben, in andern wurden theils die Rittergeschlechter, theils die Patrizier, ganz oder theilweise vertrieben, in andern theilten sie sich mit den Handwerkern in die Regierung oder vermischten sich mit ihnen zu einer Masse.

In Basel weiß man nicht einmal genau das Jahr, in welchem die Zünfte in den Rath gelangten, doch ist augenscheinlich, daß auch in unserer Stadt wie anderwärts, das Faktionswesen der Ministerialen denselben den Weg ebnete; schon im Jahr 1249 waren die Ministerialen in zwei Faktionen gespalten, Papageie und Sterne (das Wappen ihrer Gesellschaftshäuser), im Jahr 1272 wurden letztere vertrieben, nachher finden wir die frühern Gegner Rudolfs von Habsburg als Anhänger Oestreichs gegen ihren eigenen Herrn feindselig. Nach Albrechts Ermordung im Jahr 1308 werden daher die Schaler und Mönche für vierzehn Jahre aus der Stadt vertrieben. Im Jahr 1337 schloß das Domcapitel durch einen Wahlspruch jeden Bürger, der nicht vom ritterlichen Stamme war, also auch die Bürger der hohen Stube, vom Eintritt in das Capitel aus. Wir können daraus schließen, daß die Handwerker kurz vorher ihren Eintritt in den Rath erwirkt hatten, vielleicht waren die Achtbürger auf ihrer Seite. Im Jahr 1354, als die fünfzehnte Zunft der Fischer und Schiffleute gestiftet wurde, saßen die Handwerker schon darin. Es sind von da an: Ein Bürgermeister von Rittern, ein Oberstzunftmeister (vom Bischof gewählt), vier Ritter, acht Bürger von der hohen Stube und fünfzehn von den Zünften.

Durch den Eintritt der Zünfte in den Rath ist jedoch die Stellung desselben der Gemeinde gegenüber unverändert geblieben, er ist immer noch gebietende Obrigkeit, nicht bloß vollziehende Behörde, der äußere oder große Rath und der Sieg des demokratischen Princips ist ein Ergebniß späterer Bestrebungen. Dem Bischof gegenüber tritt derselbe jedoch immer entschiedener auf, und wie in allen Städten bald darnach strebend, sich von seinem Herrn unabhängig zu machen.

VIII. Basels Streben nach politischer Selbstständigkeit.

Das Streben der Stadt Basel nach politischer Unabhängigkeit war kein isolirtes, sondern in engem Zusammenhange

mit dem Bestreben anderer deutschen Städte. Die Stellung der größern Städte brachte es mit sich, daß sie sich nach und nach zu bedeutenden, selbstständigen Reichsständen emporschwingen mußten. Sie hatten den Vorgang weltlicher und geistlicher Fürsten vor sich, und so sehen wir im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts alle das Gleiche anstreben und beinahe alle kamen zum Ziele, nur einige theils früher, theils vollständiger, als andere.

Die Einwohnerschaft der Städte bildete eine compakte Masse, anfangs nur auf ihre eigene Stadt beschränkt, die Mehrzahl derselben gewerbtreibend, ohne durch Lehen in fremde Interessen verflochten zu sein, trug die Bedingung künftigen Wohlstandes in sich und war gleichsam mit ihrer Stadt zu einem Ganzen verwachsen; ihre Fehden waren anfangs mehr vertheidigend, als angreifend, sie ergänzte sich durch häufige Einwanderung, blühte empor durch eine geregelte Finanzverwaltung und Einfachheit des Lebens, während geistliche und weltliche Herren theils durch Fehden, theils durch eine glänzende Hofhaltung oder schlechte Finanzverwaltung verarmten. Die Städte traten also an die Stelle derselben und erwarben meist friedlich, was jene verschleuderten. Man kann ihnen nicht vorwerfen, sie hätten sich auf Kosten von Kaiser und Reich bereichert, die Kaiser hatten damals wenig mehr zu verschenken, sie erwarben meist aus zweiter Hand.

Man hat in spätern Zeiten das Streben der bischöflichen Städte damit erklären wollen, daß man sagte: ihre Bürger hätten das bischöfliche Joch ungerne getragen, und als etwas Ungerechtes angesehen, allein obschon man es anfangs als etwas Unerhörtes ansah, daß Geistliche weltliche Herrschaft haben sollten, so gewöhnte man sich doch bald daran, wie an alles Bestehende. Erst mit der Reformation kam die Ansicht auf: Christi Reich sei nicht von dieser Welt, also gebühre den Bischöfen kein weltliches Regiment. Uebrigens finden wir auch in kaiserlichen Pfalzstädten die gleichen Erscheinungen.

Eine große Veränderung in der Stellung der Ministerialen zur Stadt bahnte sich in dieser Periode an. Je mehr Theilnahme die Handwerker an der Stadtverwaltung erringen, je mehr entfremden sich erstere dem Bürgerthum, ihre vermittelnde Stellung nimmt ein Ende. Sie sondern ihr Interesse von dem der übrigen oder eigentlichen Bürger immer mehr ab, betrachten sich nur als Ministerialen des Palatinus oder der Kirche, wohnen abwechselnd in ihren Höfen in der Stadt, oder auf ihren Schlössern, verwandeln sich so selbst nach und nach in sogenannte Ausbürger und verzichten entweder freiwillig auf die Theilnahme an der Stadtverwaltung, oder verlieren ihre Rechte durch Gleichgültigkeit, Nachläßigkeit oder Wegzug.

Auch in Basel hielt das Emporkommen der Zünfte mit dem Entfremden der Ministerialen vom städtischen Gemeinwesen gleichen Schritt. Daß letztere als Corporation zu Grunde gehen mußten, hat seinen Grund in dem oben angedeuteten Faktionswesen derselben.

IX. Basels Aufblühen.

Die Hauptepoche der innern Entwicklung und Ausbildung Basels ist unstreitig die Zeit vom großen Erdbeben im Jahr 1356 bis zum Jahr 1400. Es ist für uns kaum begreiflich, daß es möglich war, unter so ungünstigen Umständen so ungemeine Kraft zu entwickeln. Die Stadt war in Trümmern, alles mußte gleichsam neu geschaffen werden; die Stadt hatte mit innern und äußern Feinden zu kämpfen, zweimal kamen fremde Horden (Gügler, Engländer) in unsere Nähe, sie hatte eine Menge Fehden mit benachbarten Edelleuten, welche ihr abgesagt hatten, mit Oestreich, ja sogar mit dem Bischof zu bestehen, viele Ritter aus alten Stadtgeschlechtern hatten ihr abgesagt, und sich zu ihren Feinden geschlagen und dennoch geschahen in diesem Zeitraum die meisten und wichtigsten Erwerbungen. Sieht man auf alles, was in dieser Periode geleistet wurde, so kann man unsern Vorältern das Zeugniß sitt-

licher Kraft und einer tüchtigen Gesinnung, welche keine Vergleichung zu scheuen hat, nicht versagen.

Sechs und zwanzig Jahre nach dem großen Erdbeben, nach langen innern Gährungen und Unruhen, nachdem die meisten Ministerialen gezeigt hatten, daß ihnen die Lehen des Bischofs oder Oestreichs lieber seien als ihre Vaterstadt, im Jahr 1382 gelangten endlich die Meister der Zünfte, neben den Rathsherren bleibend in den Rath, nach dem sie schon bei hundert Jahren ein eigenes Collegium unter dem Vorsitze des Oberstzunftmeisters gebildet hatten und bei wichtigen Anläßen um ihre Meinung und Einwilligung befragt worden waren.

Damals waren die Geschlechter von der hohen Stube noch blühend, auch den Zünften nicht abgeneigt, wenigstens hat man keine Spur davon, auch ihnen nicht so fernstehend, als die Ministerialen; weil aus den vier ersten oder Herrenzünften manche bei ihnen das Stubenrecht erwarben. Beide Klassen schlossen sich also um so inniger an ihr Centrum, die Vaterstadt an, je mehr die Ministerialen sich derselben entfremdeten, indem ihre Liebe durch kein fremdartiges Interesse geschwächt war und sie durch Vergrößerung der städtischen Macht ihre eigene wachsen sahen.

Die Bürger von den Zünften durch die unaufhörlichen Kriegszüge in beständiger Aufregung gehalten, von den Ministerialen gehaßt, von den Bürgern der hohen Stube in ihrem Streben wenigstens nicht gehindert, mußten natürlich ihre Ansprüche immer höher steigern; sie waren es hauptsächlich, welche ihre Vaterstadt gegen verrätherische Anfälle schützen mußten, also wuchs auch ihr Muth, ihre Kraft, ihr Ansehen sowie das eigene Gefühl ihrer Wichtigkeit, und so erreichten sie endlich ihr Ziel, nachdem im Jahr 1374 sogar der Bischof (Johann von Vienne) selbst die Stadt belagert, Hartmann Rot von der hohen Stube der bisherigen Uebung zuwider zum Bürgermeister gewählt, der Oberstzunftmeister Wernherr Erimann wegen Bestechung abgesetzt worden war und im Jahr 1376

die sogenannte böse Faßnacht die Stadt in große Bedrängniß gebracht hatte — um so mehr, da sie der Zahl nach das Uebergewicht im Rath hatten.

Diese Behörde war nun folgendermaßen zusammengesetzt: ein Bürgermeister, ein Oberstzunftmeister, vier Ritter, acht Bürger von der hohen Stube, fünfzehn Rathsherren und fünfzehn Meister von den Zünften, vierundvierzig Personen. Der Bürgermeister war anfangs nicht der erste in der Gemeinde, in alten Urkunden wird ihm der Vogt, sogar der Schultheiß vorgesetzt. Er war vom Ritterstande und nur dreimal wich man bei innern Gährungen von dieser alten Uebung ab. Die Oberstzunftmeisterwürde scheint erst nach Errichtung der Handfeste errichtet worden zu sein, weil in ihr derselben nicht gedacht wird, der Bischof ernannte ihn gewöhnlich aus den Bürgern der hohen Stube.

Der Einfluß, den nun die Zünfte im Rath ausübten, zeigte sich schon im Jahr 1385; es war dieß zur Zeit der höchsten Gewalt des Hauses Oestreich in unserer Stadt, ein Jahr vor der Schlacht bei Sempach. Da der Bürgermeister ein Ministeriale, häufig auch Dienstmann Oestreichs war und der Oberstzunftmeister vom Bischof ernannt wurde, errichtete der Rath die Stelle eines Ammeisters, der keine fremden Lehen haben durfte, als drittes Haupt. Als nach der Schlacht bei Sempach die Vogtei in beiden Städten in die Hände des Raths kam und die Gefahr verschwunden war, ging diese Stelle im Jahr 1390 zwar wieder ein, wurde aber im Jahr 1410 bei den damaligen Wirren im Reich und als man mit dem Bischof wegen der streitigen Bürgermeisterwahl unzufrieden war, aufs neue errichtet und erst als Bischof Humbert den Rath beim Kaiser zu Constanz verklagte, stund derselbe davon ab. Schon in den Jahren 1374, 1387 und 1388 hatten die Kieser gegen alles Herkommen Bürger von der hohen Stube zu Bürgermeistern gewählt und nun verpfändete der Bischof im Jahr 1524 dem Rath das Recht die Stelle eines Oberstzunftmeisters zu besetzen.

X. Erste Spuren eines großen Raths.

In diesem Zeitraume bildete sich nach und nach ein neues Element der Verfassung aus, der äußere oder große Rath. Der Rath war, wie schon oben gesagt, nicht bloß vollziehende Behörde, sondern die Gemeinde gebietende Obrigkeit, aber dennoch war die Gemeinde nicht ganz ohne Vertretung. Anfangs repräsentirte ohne Zweifel das Collegium der Zunftmeister die Gemeinde und als diese selbst als ordentliche Mitglieder in den Rath traten, wurde der alte oder abgetretene Rath bei wichtigen Verhandlungen und Wahlen zugezogen, bald auch wollte der Rath in Betracht der bedenklichen Lage, in welcher die Stadt damals war, die Verantwortlichkeit nicht allein auf sich nehmen und berief zu wichtigen Geschäften die Gemeinde selbst, d. h. die Zunftvorgesetzten, auf jeder Zunft sechs alte und sechs neue, die Sechser genannt und nachher immer gleichbedeutend mit Gemeinde gebraucht. Anfangs wurden sie vielleicht getrennt auf den betreffenden Zünften befragt, nachher versammelten sie sich alle in einem Kloster, noch nicht im Rathause. Ihre Mitwirkung war nur berathend. Im Jahr 1385 finden wir die erste Spur einer solchen Zusammenberufung und ein Jahr nachher wurde erkannt: „Das Ammeisterthum soll nie mer abgelassen werden, es wäre denn, daß neue und alte Räthe, neue und alte Sechser gemeinlich, oder der mehrer Theil unter ihnen bekennent, daß man davon ablassen solle.“ Uebrigens lag es ganz in der Befugniß des Raths, die Sechser zu berufen, kein Gesetz bestimmte damals die Grenzen seiner Gewalt.

XI. Erwerbung der Reichsvogtei.

Ungeachtet der bedrängten Lage der Stadt, welche sogar nach der sogenannten bösen Faßnacht im Jahr 1376 in die Reichsacht verfiel und sich nur mit großen Opfern davon loskaufen konnte, war der Rath keineswegs muthlos, sondern nur

um so entschiedener im Kampfe für die Erlangung der Freiheit und Bekämpfung der Feinde, unter welchen jetzt die gefährlichsten die Herzoge von Oestreich waren, daß er bald nach dem Erdbeben darauf dachte durch wichtige Käufe und Erwerbungen seinem Ziele der Unabhängigkeit der Stadt sich immer mehr zu nähern. Im Jahr 1380 trat Basel in den Löwenbund und 1385 in den schwäbischen Städtebund.

Herzog Leopold war Reichsvogt in der großen Stadt und hatte einen Untervogt in der St. Alban-Vorstadt, die kleine Stadt war ihm verpfändet und keine Urkunde sicherte die große Stadt vor der Gefahr vom Bischof ebenfalls an den Herzog verpfändet zu werden. Aber eine höhere Hand wendete dieses Unglück von unserer Vaterstadt ab. Leopold fiel bei Sempach den 9. Juli 1386, zehn Jahre nach der bösen Faßnacht; unter den 675 Edlen, welche mit ihm fielen, waren vierzehn Ritter und Edelknechte aus der großen Stadt und acht aus Kleinbasel, darunter drei Bärenfelse, von denen Lütold Reichsvogt der kleinen Stadt war. Die Eidgenossen sagten: Gott sei zu Gericht gesessen über den muthwilligen Trotz der Herren vom Adel. Hätte Leopold gesiegt, dann war es vielleicht um die Selbstständigkeit von Basel geschehen. Weislich benützte der Rath die Bestürzung seiner Feinde und schickte schleunigst Gesandte nach Prag, welche schon am 1. August von König Wenzel die ihm heimgefallene Vogtei in beiden Städten erhielten, jedoch auf Wiederlösung um tausend Gulden, deren jedoch später nie mehr Erwähnung gethan wird. Das Amt der Reichsvogtei war an sich von wenigem Belang; der Vogt hatte den Vorsitz im Blutgericht und den Beisitz am Schultheißengericht, sammt einem Antheil an den Strafen; aber durch diese Erwerbung wurde die Macht des Rathes vergrößert und Oestreichs Einfluß hört wenigstens von dieser Seite auf.

XII. Erwerbung von Kleinbasel.

Noch wichtiger als die Reichsvogtei war die Erwerbung von Kleinbasel. Der Herzog von Oestreich war dem Bischof Johann von Vienne im Jahr 1374 in seinem Krieg gegen Basel beigestanden, der Bischof hatte ihm 30,000 Gulden als Beitrag an die Kriegskosten versprochen, konnte aber diese Summe nicht aufbringen, daher verpfändete er dem Herzog um gedachte Summe seine Stadt Minderbasel. Eilf Jahre lang ließ der Herzog den Baslern seine Nachbarschaft oft und hart fühlen, bis es ihnen endlich nach seinem Tode gelang den 8. October 1386 die kleine Stadt um 7000 Gulden von seinen Söhnen einzulösen. Nachdem die Pfandsumme bis auf 21,000 Gulden erhöht worden war, kam es endlich zur gänzlichen und unwiderruflichen Vereinigung der kleinen mit der großen Stadt ohne Vorbehalt der Wiederlösung, wofür der Rath noch 7,300 Gulden und für das schon verpfändete Schultheißenamt 1,500 Gulden bezahlen mußte, im Jahr 1392.

XIII. Bischöfliche Verpfändungen an die Stadt.

In dieser Periode geschah eine Reihe Verpfändungen von Regalien des Bischofs an die Stadt, von denen wohl das Schultheißenamt die wichtigste war. Im Jahr 1385 wurde dasselbe sammt dessen weltlichem Gericht von Bischof Imer von Ramstein mit Zustimmung des Capitels der Stadt um 1000 Gulden von Florenz versetzt und dabei auch der Stadt überlassen, das Schultheißenamt und Gericht der mindern Stadt von den Erben Herrn Konrads von Bärenfels, denen es versetzt war, um 100 Mark löthigen Silbers zu lösen, und beide solang, bis sie wieder um diesen Pfandschilling gelöst würden, innezubehalten und zu nießen, wozu sich auch die Stadt Basel wegen Wiederlösung verpflichtet hat. Das Schultheißenamt der mindern Stadt ging, wie wir oben gesehen haben, mit derselben durch Kauf an die mehrere über; auf das der mehrern

aber entlehnte später Johann von Fleckenstein noch 1000 Gulden, dergestalt, daß dasselbe mit 2000 Gulden sollte gelöst werden. Zwei Jahre früher hatte der Probst und Convent zu St. Alban seine weltliche Gerichtsbarkeit, welche sich von der alten Stadtmauer bis an die Birs erstreckte, aus Dankbarkeit für Schutz und Schirm der Stadt als Geschenk abgetreten, so daß sie sich im Jahr 1386 der Ausübung der hohen und niedern weltlichen Gerichtsbarkeit zu erfreuen hatte, eine wichtige Erwerbung für unser Gemeinwesen. Doch führte dieß in spätern Zeiten zu vielfachen Competenzstreiten in Bezug auf das geistliche oder bischöfliche Hofgericht, wie wir später sehen werden.

Die Bischöfe, welche damals häufig in Geldverlegenheit waren, entlehnten von der Stadt oft Geld und gaben dafür Regalien in Versatz, welche sie nie mehr einlösen konnten und so frühe schon faktisch ihre Oberherrlichkeit über die Stadt einbüßten. Schon im Jahr 1330 hatte der Bischof Johann von Chalons dem Rath auf fünfzehn Jahre den Bannwein um 300 Mark Silber versetzt; im Jahr 1350 verkaufte Bischof Johann Senn von Münsingen denselben auf Wiederkauf hin um 1,700 Gulden von Florenz.

Im Jahr 1373 versetzte Bischof Johann von Vienne der Stadt seinen in Basel habenden großen und kleinen Zoll, mit Zustimmung des Capitels gegen 12,500 Gulden, jedoch auf Wiederlösung. Bischof Konrad Mönch von Landskron nahm noch fernere 2,223 Gulden rheinisch darauf auf; Bischof Johann von Fleckenstein beschwerte ihn noch ferner, und nahm auf denselben, so wie auf den Bannwein, das Schultheißenamt und die Festen Wallenburg, Homburg und die Stadt Liestal zusammen noch 6,000 Gulden auf, dergestalt, daß die von Bischof Johann von Vienne und Konrad Mönch um 16,823 Gulden verpfändeten Zölle und Bannwein mit fernern 1000 Gulden sollten beschwert und in Zukunft mit 17,823 Gulden sollten gelöset werden und zwar sammethaft mit

Abbezahlung auch derjenigen Summen, für welche die übrigen oben angegebenen Pfandschaften verpfändet worden. Endlich hat auch Bischof Friedrich ze Rhyn auf diesen Zoll und Bannwein noch 800 Gulden aufgenommen, so daß diese beiden Pfänder mit 18,623 Gulden künftig sollten gelöst werden. Die Herren von Ramstein hatten auf diesen Zoll jährlich 270 Gulden rheinisch Zins zu fordern und diese Summe wurde mit 4,050 Gulden rheinisch im Jahr 1385 von der Stadt Basel ihnen abgelöst.

Im Jahr 1373 verpfändete Bischof Johann von Vienne mit Zustimmung des Capitels seine Münze zu Basel, der Stadt um 4,000 Gulden von Florenz, ohne einer Wiederlösung zu erwähnen.

Bisher hatte der Rath blos dahin getrachtet, Herr in seiner eigenen Stadt zu sein und hatte deßwegen die kleine Stadt mit der großen zu einem Ganzen mit gleichen Rechten verschmolzen. Jetzt handelte es sich darum, Land zu erwerben, über das der Rath als Oberherr gebieten konnte; er that dieß nicht aus Herrschsucht, sondern nothgedrungen, um nicht einen mächtigen Pfandherrn als Nachbar zu bekommen, denn schon einmal war Oesterreich in kurzem Besitz dieser Aemter. Im Jahr 1400 verpfändete Humbert von Neuchatel in Burgund mit Bewilligung des Capitels der Stadt Basel die Festen und Städtlein Wallenburg, Homburg und Liestal mit aller Zubehörde und Gerechtigkeit, um 22,000 Gulden, gibt auch dabei der Stadt Macht, alle darauf stehende Pfandlehen abzulösen und 1000 Gulden zu verbauen, alles mit vorbehaltener Wiederlösung. Auf diese Städte hat Bischof Johann von Fleckenstein noch 4,000 Gulden aufgenommen und fernere 1,000 Gulden zu verbauen vergönnt, so daß die Auslösungssumme auf 28,000 Gulden stieg, jedoch sollten diese Pfänder nicht theilweise, sondern alle vorher erwähnten zusammen mit 47,823 Gulden von Florenz abgelöst werden.

So war die Stadt schon im Jahr 1400 im Besitz der

meisten und wichtigsten Hochheitsrechte, ja sogar eines kleinen Gebietes, aus Gehorchenden wurden Befehlende; und da man sich nach und nach mit dem Gedanken vertraut machte, immer im Besitz dieser Pfänder zu bleiben, weil die Gesammtablösung derselben je länger je unwahrscheinlicher wurde, so sank die Macht des Bischofs in der Stadt mit der Zeit zur bloßen Schattengewalt herab.

Auch in anderer Beziehung sehen wir die wachsende Macht und Selbstständigkeit des Raths. Früher hatten die Bischöfe große, öffentliche Bauten ausgeführt; um das Jahr 1077 erweiterte Burckhardt von Hasenburg die Stadt und umgab sie mit Mauern und Thürmen; im Jahr 1225 baute Heinrich von Thun die Rheinbrücke; die Gewölbe über den Birsig sind auch von den Bischöfen gebaut worden. Hingegen war es der Rath selbst, der vom Jahr 1386 bis 1398 die Stadt erweiterte und mit neuen Befestigungen umgeben ließ, als ein äußeres Zeichen, daß er von jetzt an weder bischöflichen Schutzes noch bischöflicher Hülfe benöthigt sei.

Im fünfzehnten Jahrhundert blieb in der Stadt wenig mehr zu erwerben übrig, als das Vicedom- und Brotmeisteramt (Aufsicht über Müller und Bäcker), im Jahr 1404 pfandweise erworben, und der Fuhrwein oder Bodengeld, eine Abgabe auf den Wein, welchen die Zunft zu Weinleuten im Jahr 1436 kaufte. Außerhalb der Mauern kam die Stadt im Laufe des Jahrhunderts nach und nach in den Besitz der übrigen Theile des nachherigen Kantons, wovon wir nur die Erwerbung der Herrschaft Farnburg als eigen, und die Rechte der Landgrafschaft Sißgau als Lehen erwähnen, im Jahr 1461.

Erhaltung des Bestehenden, Befestigung seiner Herrschaft, Vermehrung seiner Kraft waren die Grundsätze, nach denen der Rath handelte.

XIV. Die Bischöfe entfremden sich der Stadt.

Dieses Streben muß dem Rathe in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in solchem Maße gelungen sein, daß

er, nicht der Bischof, von nun an als Herr der Stadt wenigstens durch die öffentliche Meinung bezeichnet wurde. Schon zu Zeiten des Concils scheint des Bischofs Macht bis zur Unbedeutendheit gesunken zu sein. Aeneas Sylvius (nachher als Papst Pius II, der Gründer der Basler Hochschule), ein feiner Beobachter, schreibt in seinem bekannten missive [1]): „Die Stadt Basel war vor Zeiten ihrem Bischof auch weltlicher Weise unterworfen. Nachmalen (weiß nicht aus was Anlaß) ist er von dieser Gewalt kommen, wiewohl noch seines gehabten Gewalts und der alten Herrlichkeit Weisung ist, daß er jährlich von einem jeden Haus vier Pfennig aufhebt. In Summa, die Basler haben sich in Freiheit geschwungen, obsie wohl den Kaiser für ihren König halten."

Im Jahr 1459 unterhandelte der Rath, nachdem beide Räthe darüber vielfach gerathen, ganz ohne Zuthun des Bischofs mit dem Papst wegen Errichtung einer Universität.

Zwei Ursachen scheinen besonders zur allmähligen Entfremdung der Bischöfe von ihrer Stadt beigetragen zu haben. Erstens, daß mehrere derselben romanischer Abstammung waren, und kein rechtes Herz zu ihren fremden Unterthanen hatten. Heinrich von Neuchatel am See 1260; Otto von Granson 1306; Gerhard von Wippingen ein Uechtländer 1309; Johann von Chalons 1326; Johann von Vienne 1365 und Humbert von Neuchatel in Burgund 1395, von denen beide letztere durch ihre Verschwendungen und schlechte Verwaltung das Hochstift in unwiederbringlichen Verlust brachten, beide nützten dadurch der Stadt am meisten, wenn Johann das Meiste verpfändete, so machte Humbert die Wiederlösung unmöglich. Zweitens, daß sie anfingen auf ihren Schlössern zu leben und immer seltener in Basel Residenz hielten. Johann von Vienne starb 1382 zu Pruntrut. Johann Senn erkaufte im Jahre 1341 in Delsperg

1) Nach Wurstisen.

neben dem alten Schlosse eine Hofstatt zur bischöflichen Residenz. Humbert von Neuchatel der deutschen Sprache gänzlich unkundig, wohnte in Delsberg 1395 bis 1418. Im Jahr 1461 lösete Johann von Venningen das bei achtzig Jahren verpfändete Pruntrut wieder ein und ließ das Schloß fürstlich und herrlich erbauen. Also können wir wohl annehmen, daß das ganze fünzehnte Jahrhundert hindurch die Bischöfe ihre Stadt nur zeitweise besuchten und nicht als beständige Bewohner derselben angesehen wurden.

XV. Streit der Bischöfe mit der Stadt.

Nichts zeigt deutlicher die Abnahme der bischöflichen und die Zunahme der städtischen Macht, als die langjährigen Streitigkeiten der Bischöfe mit dem Rath. Johann von Vienne, der im Jahr 1365 zum Bisthume gelangte, war der erste, der mit der Stadt als solcher, d. h. mit ihrem Rath in Streit lebte. Er klagte bei dem Kaiser Karl IV, daß der Rath eigenmächtig Satzungen und Contributionen errichtet habe. Der Kaiser befahl im Jahr 1366 die hohe Stift bei ihren Rechten zu lassen, aber wie es scheint mit wenig Erfolg; denn es kam soweit, daß der Bischof im Jahr 1374 mit Hülfe des Herzogs von Oestreich Basel belagerte. Das Ergebniß war: immer größere Verschuldung des Hochstiftes, Verpfändung der kleinen Stadt an Oestreich und hernach gänzliche Vereinigung mit der großen. Auch unter den beiden nachfolgenden Bischöfen gab es Streitigkeiten mit dem Rath in Betreff der Competenz des geistlichen und weltlichen Gerichts. Da aber die Bischöfe oft Geld brauchten und die Stadt leihen konnte, so endigten die Spänne immer friedlich, d. h. mit Versatzungen und Anleihen.

Bis zu Johann von Venningen, der im Jahr 1458 Bischof ward, war zwar noch oft Streit zwischen dem weltlichen und geistlichen Gericht, ohne daß es jedoch zu längern und ernsthaftern Verhandlungen kam, obwohl schon unter sei-

nem Vorfahren Arnold von Rothberg der Grund zu Streitigkeiten gelegt wurde, welche fortan nie mehr ruhten. Endlich sollten durch ein Schiedsgericht im Jahr 1466 die streitigen Punkte beigelegt werden.

Der Bischof wählte zwei Schiedsrichter aus dem Rath, welche weder seine, noch des Stifts Männer waren: Bernhard von Laufen und Hans Germenstein, der Rath hingegen zwei aus des Bischofs und seiner Stift Männer: Thüring von Hallwyl, Landvogt in Vorderöstreich und Heinrich Reich von Reichenstein.

Beide Partheien erschienen zu Basel in des Bischofs Hof in der großen Stube vor diesen vier Sätzen und zwar der Bischof persönlich, von Seite des Capitels: Hans Werner von Flachsland, Domprobst, nebst noch einigen Würdenträgern und Rechtsgelehrten; von Seite der Stadt: Herr Hans von Bärenfels, Ritter, Altbürgermeister, nebst noch einigen Rathsherren und dem Stadtschreiber.

Der Bischof gab 32 Klagepunkte ein; wir geben sie nur im Auszug. Die meisten Punkte betreffen die Gerichte. Der Bischof klagt: „Basel hätte die Unzüchter (Gericht für Fried, Frevel und Schulden) aufgerichtet, wenn nun der Bischof sein Schultheißengericht, so der Stadt versetzt sei, lösen wolle, so erleide er merklichen Abbruch, ebenso sei dieses Gericht dem geistlichen und Erzpriestergericht ein Abbruch, er begehre, daß dasselbe gänzlich abgeschafft werde. Von der Vogtei gebühre dem Vogt ein Theil, dem Bischof zwei Theile, er begehre, daß man ihm seine zwei Drittel gebe. Man solle die Domherren, geistliche Personen u. s. w. nicht vor das weltliche Gericht ziehen, ebensowenig ihr Gesinde, und ihren Knechten erlauben, wie vor Alters lange Messer zu tragen. Testamente und letzte Willen soll man vor dem geistlichen Gericht, vor Notarien und Beichtvätern machen dürfen. Wenn Streit entstehe über Gaben vor dem geistlichen Gericht beschehen, so sollen sie vor dem geistlichen Gericht ausgetragen werden. Wenn Kauf oder Ver-

kauf vor dem geistlichen Gericht beschehen, es sei über liegend oder fahrend, zwischen Geistlichen oder Weltlichen, sollen selbige dem geistlichen Gerichte unterworfen sein, ebenso verbriefte Schulden. Priester u. s. w. sollen nie, weder in bürgerlichen noch peinlichen Sachen vor das weltliche Gericht gezogen werden. Dem Bischof und Stift soll das Umgeld in der Stadt verabfolgt werden. Wer einen andern vor das geistliche Gericht zieht, soll nicht gezwungen werden davon abzustehen. Das bischöfliche Hofgericht ist das älteste, niemand soll gehindert werden an dasselbe zu appelliren. Alle Personen, so zum geistlichen Gericht gehören, sind wach- und aller Auflagen und Beschwerniß frei und soll ihnen vor das weltliche Gericht nicht geboten werden. Die weltlichen Amtleute sollen nicht mehr in der verstorbenen Geistlichen Häuser gehen, um dort zu inventiren, sondern dieß soll durch geistliche Amtleute geschehen. Jährlich soll man auf den Hof kommen zu schwören, beim Eid, diese Uebung sei seit Jahren ziemlich in Abgang gekommen, in Zukunft soll dem Gebote nachgelebt werden. Der Eid bei der Regimentsbesetzung soll beschworen und nichts wegelassen werden. Der Bürgermeister soll inskünftige wieder, wie vor altem durch die Kieser gewählt worden. Die Gesetze sollen nicht nur jährlich auf dem Hof gelesen, sondern alle Quartal dem Volke geöffnet werden. Dem Bürgermeister und Zunftmeister soll ihr alter Sold, nemlich 100 Gulden und 50 Gulden gegeben werden. Zunftmeister und Vasallen sollen in bischöflichen Sachen im Rath nicht abtreten. Dem Bischofe sollen die üblichen Geschenke wieder gegeben werden, nämlich, wenn er von außen in die Stadt komme am ersten Tag vier Stadtkannen, nachher vierzehn Tag lang, täglich zwei Kannen. Des Bischofs und der Stift Leute sollen in der Stadt um Schulden nicht vor dem weltlichen Gericht gedrängt werden. Es wird Zollfreiheit für die Diener der Domherren verlangt, wenn sie für ihre Herren Zehnten u. s. w. führen. Domherren und ihre Diener und Amtleute sollen ungehindert in der Stadt

ihren Wein, Frucht u. s. w verkaufen können. Der Bischof habe das Recht, bei seinem ersten Eingang in die Stadt, daß er in der Hausgenossen Zunft eine Person geben möge, die daselbst das Wechselrecht und Zunft haben soll, darum diese Person einem Herrn von Basel seine Insiegel von Silber gemacht zu bezahlen schuldig sei; auch sei vor Zeiten diese Zunft also angesehen gewesen, daß wer sie kaufen wollte, habe sechzig, siebenzig ja mehr Gulden zahlen müssen, und nur solche hätten das Wechselrecht gehabt, welche Mitglieder der Zunft gewesen seien, hingegen vernehme der Bischof, daß viel und mancherlei Volks sich unterstehe, das Wechselrecht zu treiben, die das Recht nicht haben und daß einer um vier oder fünf Gulden die Zunft kaufen könne, welches ein Abbruch der Stift und der Zunft sei, er fordere die Stift und Zunft bei ihrer Gerechtigkeit und altem Herkommen zu lassen. Dem Bischof gehöre der Zehnten von allem Holzgeschirr, das in der Stadt verkauft wird (das Besenamt genannt), nun verbiete man den Fremden zu verkaufen, die andern Zünfte thäten das Gleiche, zum Nachtheil der Stift und des gemeinen Mannes, dieß soll abgestellt werden. Vor Altem hätten die Zünfte zu den Jahrzeiten und Seelenmessen Kerzen gegeben, jetzt nicht mehr, der Bischof begehre, daß dieser Gebrauch wieder eingeführt werde. Der Markt sei zu Zeiten des Concils vom Münsterplatz auf den Barfüßerplatz, und nachher auf den Kornmarkt verlegt worden, der Bischof begehre, daß der alte Zustand wieder hergestellt werde. Vor Altem seien auch der Verkäufler Häuslein am Münster gestanden, die Haken seien noch am Münster, dieß soll wieder hergestellt werden, wie vor dem Concil." Endlich wird verlangt: „Sollen alle und jede des Bischofs und der Stift Gerechtigkeit durch Bürgermeister und Rath hinfüro gehalten werden."

Der Rath verantwortete sich Punkt für Punkt:

„Die Stadt habe die Vogtei vom H. Reich; nicht von der Stift und habe die Stift keinen Theil an den Besserungen der

Vogtei. Das Unzüchtergericht sei lange bestanden, ehe das Schultheißenamt an die Stadt verpfändet worden sei. Die Geistlichen werden nur dann vor das weltliche Gericht gezogen, wenn wolle Gefährde gebraucht werden um den Schuldnern das Ihre zu entziehen. Was der Geistlichen Gesinde betreffe, so sei unbillig, daß weltliche Personen, weil sie in geistlichen Häusern wohnen, sollten befreit sein. Lange Messer zu tragen, werde den Weltlichen in der Stadt erlaubt, man gebe aber zu bedenken, ob solches viel zum Frieden beitrage. Der Rath wolle nicht aufrechte und ziemliche Testamente verbieten oder hindern; aber grobe und unziemliche arge List und Gefährde, dadurch die rechten Erben ihrer Freunde Guts beraubt worden seien, die habe eine Stadt nach ihrer Schuldigkeit fürzusehen sich unterstanden. Was nach dem gemeinen Recht vor geistliche Gerichte gehöre, lasse die Stadt geschehen, was aber Kaufen und andere Sachen anbetreffe, so sei dieß unbillig, da die Stadt das Schultheißenamt und Gericht mit allen Rechten und Nutzungen theuer von der Stift käuflich an sich gebracht habe. Obschon Ansprachen um Schulden eher vor's weltliche Gericht gehören, so habe man doch die, welche sich dem geistlichen Gerichte unterworfen, vor dasselbe gewiesen. Was das Vorladen der Geistlichen vor das weltliche Gericht betreffe, wolle eine Stadt Basel, was in diesem Stücke ziemlich, billig und recht sei, sich nicht entziehen. Die Stadt sei vor und nach dem Erdbeben genöthigt gewesen Umgeld auf Korn, Wein u. s. w. zu legen, wegen großer Unkosten, die sie besonders der Stift und Bisthums wegen in ihren Kriegen gehabt hätte, und seien dazu vom Heil. Römischen Reich gefreit. Was vor's geistliche Gericht gehöre, oder Schmach und Frevel, die inwendig auf Burg beschehen, da lasse man es bei der alten Ordnung bewenden, was aber auswendig und in der Stadt und Gebiet beschehen, gehöre billiger vor's weltliche Gericht. Das geistliche Gericht in Sachen die davor gehören zu gebrauchen, sei nie verboten worden; an den Bischof zu appelliren sei eine Neuerung, nur

in geistlichen Sachen sei er Oberer, nicht in weltlichen. Von den Personen, die zum geistlichen Gericht gehören, seien einige ganz weltlich und auch zünftig, also sei es billig, daß wenn sie den Nutzen haben, sie auch ans gemeine Beste beitragen." Daß an Schwörtagen so wenig Leute auf den Hof kommen zu schwören, wird damit entschuldigt: „Daß viele in den Gotteshäusern beim Gottesdienst seien, doch wolle der Rath das Beste thun, daß jedermann gehorsam werde." Die übrigen Punkte der Handfeste und das Verlesen derselben betreffend, behauptet der Rath: „Es werde so gehalten, wie es von den Vorfahren zu ihnen gekommen sei und werden es ferner so halten. Der Sold des Bürgermeisters und Oberstzunftmeisters gehe den Bischof nichts an, es geschehe aus ihren Mitteln. Das Abtreten des Oberstzunftmeisters und der Vasallen geschehe nach altem Herkommen. Mit dem Schenkwein werde es gehalten wie vor Alters und sei dieß Herkommen, nicht Pflicht. Was die Domherren mit eigenen Leuten einführen, davon geben sie keinen Zoll, was sie aber verlohnen, davon müssen sie Zoll geben; wegen Verkauf von Wein und Frucht wisse die Stadt Basel nicht, daß denselben Unrecht geschehen, übrigens habe man gemeine Ordnungen u. s. w. Wegen der Hausgenossenzunft wisse eine Stadt Basel nicht, daß einem Herrn von Basel Eintrag geschehen sei. Wenn Fremde das ganze Jahr feil haben dürften, so wäre dieß ein Abbruch der Zünfte, welche die bürgerlichen Lasten tragen müssen, dieselben würden zu Grunde gehen, was der Stift weder zur Ehre noch Nutzen gereichen würde." Was die Bezündung der Kirchen mit Kerzen anbetrifft, so wird die Säumniß von Seiten des Raths und der Zünfte eingestanden und versprochen dieß in Zukunft besser zu halten. „Der Markt auf Burg sei theils von den Vätern des Concilii, theils von den Geistlichen im Münster selbst abgethan worden, wegen Störung des Gottesdienstes, auch hätten die armen Leute geklagt, daß sie ihre Waaren so weit hinauftragen müssen; was die Häuslein am Münster anbetreffe,

so gelte dieß auch von ihnen, überdieß seien auch in diesen Häuslein so viele grobe und sündliche Sachen vollbracht worden, daß es weder göttlich, noch ziemlich wäre, sie daselbst zu lassen." Die Antwort schließt: „Wisse eine Stadt Basel nichts anders, als daß sie sich gegen seine Gnaden und die Stift bisher gehalten, als sich gebührt habe, jedoch die benannten spännigen Stück bis auf ihren Ursprung in ihrem Werth ausgestellt."

Nun gab die Stadt auch eine Gegenklage ein, in sechs Artikeln, worauf der Bischof Antwort gab. Es trifft hauptsächlich das geistliche Gericht und am Ende eine Schuldforderung von Gulden 2,400, deren Bezahlung die Stadt verlangt, wovon aber der Bischof ganz nicht unterrichtet sein will.

Beide Theile unterstützten vor den Sätzen mit Repliken und Dupliken ihre Rechte. Dieser Handel verzog sich bis zum Jahr 1471. Der Bischof behauptete vor den Schiedsrichtern: „Daß eine Stadt Basel mit Grund und Boden, mit geistlichen und weltlichen Rechten einem Bischof und seiner Stift mit Recht, Natur und Eigenschaft zugehöre, also ein Bischof ein natürlicher Herr von Basel sei;" welches aber die Stadt in ihrer Gegenwart nicht nur dem Bischof kräftiglich widersprochen, sondern gründlich dargethan, „daß sie als eine freie Stadt des Heiligen Römischen Reichs einem Bischof im Weltlichen auf keine Weise unterthan sei."

Also leugnete Basel schon damals, lange vor dem Eintritt in den Schweizerbund die bischöfliche Hochheit über die Stadt, so sehr hatten sich die Zeiten geändert. Basel erwies ferner die Rechtmäßigkeit seiner Schuldforderung, und die Schiedsrichter ließen es bei den vornehmsten Punkten der Stadt Basel Gerechtsame und besonders bei dem bewenden, worauf die Stadt selbst angetragen hatte. Letztere gieng also siegreich aus dem Kampfe hervor.

Einen andern schweren Streit zwischen diesem Bischof und der Stadt im Jahr 1477 übergehen wir und melden nur, daß der Bischof wegen beleidigender Reden gegen den Rath sich

endlich bequemen mußte vor Bischof Alexander, Legaten des Papstes Sixtus IV, und dem Bürgermeister einen Widerruf zu thun, worauf sich der Rath zufrieden gab.

Johann von Venningen starb im December 1478, sein Nachfolger Caspar ze Rhyn wurde schon im Januar 1479 Bischof und nahm den Streit nach kurzer Pause auf's neue und mit größerm Eifer wieder auf.

Sein Streben war die verpfändeten Regalien wieder einzulösen; er fing mit dem Schultheißenamt an und hinterlegte deßwegen im Jahr 1481 in Gegenwart von Zeugen 2000 Gulden rheinisch bei einem Basler Wechselherren, um das weltliche Gericht, so der Stadt um diese Summe versetzt war, zu lösen. Die Stadt protestirte, weil anbedungen war, daß sämmtliche Pfandschaften miteinander und nicht vereinzelt gelöst werden sollen, ließ auch dem Bischof durch den Bürgermeister Rot antworten: „Wenn er, der Bischof, der mit einem Eide beschworenen Handfeste, welche er nicht mehr halten wolle, ein Genüge leisten werde, so werde man dann auch der Wiederlösung statthun." Bald hernach ließ die Schneiderzunft ohne Vorwissen des Raths vom Bischof ihre Stiftungsurkunde erneuern und als der Rath sich dawidersetzte und behauptete, dieses Recht stehe dem Bischof nicht zu, stellte derselbe die gleiche Behauptung auf, wie sein Vorgänger, gestützt auf die obenerwähnte Urkunde vom Jahr 1218; er allein sei Herr der Stadt, der Rath sei nicht befugt Statute und Satzungen zu machen u. s. w. Im Jahr 1481 kam es zu einer gütlichen Zusammenkunft. Der Bischof gab zweiundfünfzig Klageartikel ein, die meisten wörtlich übereinstimmend mit den frühern. Der Rath behauptete: „Er sei nicht schuldig die Lösung des Schultheißenamtes anzunehmen, und ob es je wäre, würde diese Lösung mehr Irrung und Widerwärtigkeit, denn Gutes und Freundschaft bringen; übrigens, wenn es auch gelöst würde, so stehe der Stadt nichtsdestoweniger das weltliche Gericht zu, was schon im Jahr 1417 vom Bischof Humbert anerkannt worden."

Auch dießmal gab die Stadt eine Gegenklage in vierundzwanzig Artikeln ein. Die ersten sind Wort für Wort gleich, wie die frühern gegen Bischof Johann von Venningen. Dann beklagt sich eine Stadt Basel, „daß der Bischof ihr wolle Eintrag thun, daß sie als eine freie Stadt des Heiligen Römischen Reichs und ehrbare Commune von Kaisern und Königen dazu befreit, kein Recht habe, Ordnungen, Satzungen, Statuten u. s. w. ohne des Bischofs Willen für sich zu machen, begehre also eine Stadt Basel, der Bischof solle sie bei ihren Ordnungen u. s. w. lassen. Ferner habe das Domcapitel ein Statut gemacht, daß von der Stadt Kindern niemand in ihr Capitel soll aufgenommen werden, da doch die Stadt vorher solches Recht gehabt, der Bischoff mit seinem Capitel solle verschaffen, daß man davon abstehe." Der Bischof antwortete: „Er wisse nicht, daß der Stadt in ihren Freiheiten Abbruch geschehe, möchte aber sein, daß eine Stadt allerlei vornehme, das sie nicht befugt sei. Was die Domherrenstellen anbetreffe, so sei dieses Statut seit hundert Jahren her also gefunden." Ein versuchter Vergleich kam nicht zu Stande, weil beide Partheien auf ihren Behauptungen blieben. In dieser Verlegenheit wandte sich der Rath an den Kaiser Friedrich III, der damals in Straßburg war und wirkte eine förmliche Citation an den Bischof aus, sich innerhalb 45 Tagen vor dem Kaiser zu stellen. Der Bischof gab der Citation keine Folge, sondern wandte sich an die Eidgenossen und begehrte von ihnen Hülfe und Rath. Es kam zu Delsberg zu einer gütlichen Zusammenkunft, wo aber nichts ausgerichtet wurde; ebensowenig im Jahr 1483 in Basel mit Zuziehung von drei östreichischen Räthen. Die Stadt wandte sich nun auf's neue an den Kaiser und bat: Der Kaiser möge einen Befehl an den Bischof abgeben, die Stadt Basel in ihren Rechten und Gewohnheiten nicht mehr zu turpiren. Kaiser Friedrich willfahrte der Stadt und sandte ein ernstliches Mandat an den Bischof, worin er ihm befiehlt: Daß er sein unbilliges Fürnehmen abstellen und einer Stadt Basel als

einer Stadt des Heiligen Römischen Reichs in ihren Rechten und Freiheiten bei Strafe 60 Mark Goldes keinen weitern Eintrag thun solle.

Ein fernerer Grund der Unzufriedenheit der Stadt war, daß der Bischof ihr einen gewissen Adam Walch als Oberzunftmeister aufdringen wollte. Der Rath protestirte: „Walch sei kein Bürger und gebe sich für einen Edelmann aus, beides sei gegen die bisherige Ordnung, auch sei Walch der Stadt mit Urphede verhaftet."

Nach einem glücklichen Feldzuge in den Niederlanden, wozu die Stadt Basel 150 Mann geschickt hatte, brachte ihr Hauptmann, Peter Offenburg, als Geschenk einen Freiheitsbrief zurück, ausgestellt von Kaiser Friedrich III, den 19. August 1488 zu Antwerpen, welcher gleichsam der Handfeste entgegengesetzt war, und wovon wir nur zwei Punkte anführen: „5) Sie haben das Recht alle mit Steuern zu belegen, die bei ihnen säßhaft sind, Weltliche und Geistliche. 6) Zu allen Zeiten mögen sie ordnen, setzen und entsetzen, was sie gedenken der Stadt Nutzen zu sein."

Ungeachtet dieser Urkunde ruhte der Streit doch nicht, sondern wurde vor den Eidgenossen, vor Kaiser und Kammergericht mit wenigen Unterbrechungen und ohne Ergebniß bis zum Jahr 1500 fortgeführt, in welchem Jahre dem Bischof Caspar wegen seines übeln Haushaltens von dem Capitel der Domherr Christoph von Utenheim zu einem Coadjutor gegeben und letzterm die Verwaltung des Bisthums aufgetragen wurde. Dem abgetretenen Bischof wies man einen Sitz in Delsberg an, wo er im Jahr 1502 starb.

XVI. Basels Eintritt in den Schweizerbund.

Sein Nachfolger war der Coadjutor Christoph von Utenheim. Als dieser fromme und würdige Prälat zur Regierung kam, war der Riß zwischen Hochstift und Stadt schon unheilbar und es hätte auch ohne die Reformation zu einem

vollkommenen Bruche kommen müssen. Zwei Umstände trugen dazu bei der Stadt den Sieg zu erleichtern. 1) Der Eintritt in den Schweizerbund. 2) Die gänzlich veränderte Stellung der Ministerialen zu Rath und Gemeinde, wodurch, sowie durch den langjährigen Besitz der verpfändeten Regalien und den kaiserlichen Freiheitsbrief die bisherige Handfeste als eine leere Förmlichkeit erschien.

Schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, zur Zeit Bischofs Johann von Vienne hatten sich viele Ritter sehr feindselig gegen die Stadt gezeigt und derselben abgesagt; im Jahr 1414 zur Zeit des zweiten Ammeisterthums und in den Jahren 1444 und 1445 zur Zeit des Armagnakenkrieges ebenfalls; unverkennbar war die feindselige Gesinnung, oder wenigstens Gleichgültigkeit gegen das Wohl der Stadt, ohne daß deßwegen die Geschichte etwas von besondern Verdiensten, die sie sich um das Hochstift erworben hätten, zu rühmen weiß. Der Genuß ihrer östreichischen oder bischöflichen Lehen schien ihnen Hauptsache zu sein. Daher hatten im Laufe der Zeiten die in Basel angesessenen Rittergeschlechter so sehr abgenommen, daß man genöthigt war im Jahr 1485 mit Hartung von Andlau und im Jahr 1495 mit Imer von Gilgenberg zu unterhandeln, sich in der Stadt niederzulassen, um der Uebung gemäß einen Bürgermeister aus dem Ritterstande an die Spitze des Raths stellen zu können. Im Jahr 1499 verließen wieder eine Anzahl Edelleute die Stadt, angeblich um dem Zahlen der ausgeschriebenen Kriegssteuer zu entgehen. Mehreremale war auch die Bürgermeisterstelle nur mit einem Statthalter besetzt.

Im Jahr 1500 saß nur ein Ritter (Kilchmann) im neuen Rath, im Jahr 1501 gar keiner. Grund genug, um, wie es schon vor mehrern Jahren im Rathe hieß, „sich nach einem Rucken umzusehen." Dieser Rucken war die Eidgenossenschaft, in deren Bund Basel im Jahr 1501 aufgenommen wurde. Im Jahr 1502 wurde ein Bürgermeister von den Achtbürgern und ein Statthalter desselben von den Zünften gewählt.

Mit dem neuerwählten Bischofe gab es gleich anfangs Anstände, wegen der Handfeste, so daß sich beide Theile dahin verglichen, durch einen geschworenen Notarius eine Urkunde ausfertigen zu lassen: „Daß obschon vorgefallener Spänne halber sie einander nicht geschworen hätten, die bisherige Handfeste dennoch auf die gewohnten Zeiten öffentlich verlesen werden sollte, beider Rechte unbeschadet. Nachdem der Bischof in den Jahren 1503, 1504 und 1505 wegen Verletzung derselben protestirt hatte, stellte er doch im Jahr 1506 die gewöhnliche Handfeste aus, in welcher von beiden Seiten die Eidgenossenschaft ausgenommen würde. Im Jahr 1516 wurde zum erstenmal einer aus den Zünften zum Bürgermeister gewählt, Jakob Meyer zum Hasen, Meister der Zunft der Hausgenossen. Diesen Anlaß benützte der Bischof sich zu beklagen wegen Verletzung der Handfeste. Er widerrief die Wahl und befahl einen neuen Rath zu wählen, brachte auch die alten Ansprüche seiner Vorgänger wieder vor, von denen wir bloß das, was auf seine Oberherrlichkeit Bezug hat, herausheben. Er sagt: „Es bestätigt auch ein jeder Bischof bei seinem Eingang der Stadt Basel alle ihre Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten, das da ist die Obrigkeit; denn der Untere den Obern nicht zu bestätigen hat, sondern der Obere den Untern."

Indessen wurde ihm wegen Altersschwäche im Jahr 1519 Niklaus von Diesbach zum Coadjutor gegeben. Nun weigerte sich die Stadt zu schwören, weil die Handfeste nur auf Bischof Christoph laute, also ihr Ende habe, da der Coadjutor regiere. Letzterer wandte sich im Namen des Bischofs an die Eidgenossen, welche spät genug im Jahr 1526 an die Eidgenossen von Basel schrieben: „Sie möchten die Handfeste beschwören, jedoch ohne Abbruch ihrer Rechte." Im Jahr 1520 hatte der Rath sogar die Keckheit aus Anlaß der Einnahme des Schlosses Pfeffingen durch die Basler zu behaupten: „Die Stadt Basel sei des Stiftes Kastvogt." Der Bischof jedoch widersprach: „Er sei des Reiches Fürst, em-

pfange Regalia und Weltlichkeit vom römischen Kaiser, er sei Kastvogt." Indeß ließ sich die Stadt in dem einmal eingeschlagenen Weg nicht mehr irre machen, sondern veränderte im Jahr 1521 die Verfassung eigenmächtig. Als Grund wird angegeben: „Daß die Stadt ihre Regierung nach dem wesentlichen Stand der übrigen Eidgenossen einrichten müsse; daß die bisherigen Gebräuche und Pflichten gegen das Bisthum und den Lehenadel mit dem gegenwärtigen Wesen in Ansehung der Eidgenossenschaft nicht mehr bestehen könnten und daß die Stadt vom römischen Reich das Recht erhalten hätte, Statuten, Ordnungen und Satzungen zu errichten. Die Handfeste wurde förmlich aberkannt und beschlossen: den Bischof nicht mehr um einen Bürgermeister und Rath zu bitten. Beide Räthe sollen die beiden Häupter, von denen weder Ritterstand, noch Stubenrecht verlangt wird, wählen. Keiner vom weltlichen Stand soll künftig mehr dem Bischof schwören, sondern sich mit dem Eide an die Eidgenossen begnügen. Die hohe Stube wurde zu einer Zunft herabgesetzt. Kein Lehenmann soll in den Rath gewählt werden, er gebe denn seine Lehen auf. Beide Häupter sollen nicht zugleich von der hohen Stube, oder der gleichen Zunft gewählt werden. Die Zünfte sollen dem Oberstzunftmeister zu Handen des Raths der Stadt schwören und des Bischofs auf keine Weise gedacht werden.

Der Bischof protestirte feierlich dagegen. Basel verantwortete sich: „Allerdings hätten ihre Vorfahren mit den Bischöfen Vereinigungen, Handfesten genannt, aufgerichtet, aber auf der Bischöfe Personen und nicht auf ihre Nachfolger; keine hätte länger gedauert, als ihr Leben und sei mit ihrem Tode erloschen. Basel hätte das Recht zu fordern, oder nicht zu fordern; wenn es auch alte Gewohnheit gewesen, daß die Bischöfe die Rathsbesetzungen gehabt, so sei doch diese Gewohnheit längst abgekommen. Auch hätte eine Stadt Basel mit spätern Bischöfen andere Verträge errichtet."

Im Jahr 1524 ließ der Rath, welcher am St. Martins-

tag den bischöflichen Bodenzins mit großem Gepränge durch seine Stadtknechte hatte einziehen lassen, denselben von nun an nicht mehr einziehen. Gegen dieses protestirte der Coadjutor sogleich und gab im folgenden Jahre eine Anzahl Klagartikel wider die Stadt, ähnlich den frühern: Aus der Antwort des Raths heben wir bloß hervor: „Den Bodenzins habe man dem Bischof nie gesperrt, sondern allein den Dienern verboten, ihn einzusammeln. Daß der Bischof habe eine Klausel setzen lassen „in unserer Stadt Basel" könne eine Stadt nicht leiden und sei auch von den Eidgenossen abgeredt, daß ein Bischof dieser Klausel sich ferners nicht bedienen soll. Was die Handfeste und ihren Anhang anbetreffe, so habe sich dieselbe, weil der Bischof die Regierung dem Coadjutor übergeben, geändert und wolle eine Stadt für ohnehin weder jetzt, noch in das künftige gar keine Handfeste mehr annehmen, sondern mit der Hülfe Gottes bei ihrem angenommenen Gebrauch den Rath zu besetzen, verbleiben." Der Rath verlangte ferner: „Das Consistorium soll aus der Stadt und den Aemtern entfernt werden."

XVII. Die Reformation. Folgen derselben. Das Domcapitel.

Im Jahr 1527 starb Bischof Christoph und der Coadjutor legte seine Verwaltung nieder. Das Capitel wählte in Delsberg den Custos Philipp von Gundelsheim, der auch den 23. September mit vierzig Pferden in Basel einritt, um es bald hernach für immer zu verlassen. Unter ihm siegte endlich nach langen innern Kämpfen und Stürmen, im Jahr 1529 die Reformation, das Pabstthum wurde abgeschafft und der reformirte Gottesdienst eingeführt. Das Domcapitel, viele Geistliche, Weltliche, Professoren und Studenten verließen die Stadt. Das Consistorum wurde nach Altkirch verlegt.

Schon im folgenden Jahre erneuerte dieser Bischof seine alten Streitigkeiten mit der Stadt Basel, sowohl wegen der

geistlichen Gerichtsbarkeit, als auch wegen des Bürgerrechts der bischöflichen Unterthanen mit Basel. Allein weder mit diesem, noch mit dem folgenden Bischofe Melchior von Lichtenfels 1554 — 1575 kam es zu einem Schluß.

Zu diesen Streitigkeiten und Verhandlungen mit dem Bischof kam auch noch der Streit mit dem Domcapitel, der auch nicht erst mit und durch die Reformation entstanden war. Das hohe Domstift der Kirche zu Basel bestund vor der Reformation aus vierundzwanzig Capitularen, worunter sechs Dignitarien oder Prälaten waren: Probst, Decan, Cantor, Archidiacon (Erzpriester), Custos und Scholastikus, nebst achtzig Caplanen. Die Capitularen gehörten alle dem niedern Adel an, mit Ausschluß der übrigen Bürgerschaft, wie schon oben angeführt, seit dem Jahr 1337, und dieses Statut wurde, als nach der Gründung der Universität zwei Canonicate der hohen Stift dieser neuen Anstalt von dem Papste verliehen worden waren, im Jahr 1479 erneuert.

Als im Jahr 1512 die eidgenössischen Gesandten nach Rom reisten, um sich beim Papst Julius II für die verehrten Banner zu bedanken, war von Basel Leonhard Grieb dabei, mit dem Auftrage, etliche Freiheiten vom Papste zu erlangen. Als dieß das Capitel erfuhr, schickte dasselbe um die Sache zu hintertreiben, eine Supplication an einen Cardinal und geheimen Rath des Papstes, aus welchem wir ersehen, daß Basel die Aufhebung des ungerechten Statuts begehrte, durch welches die Basler, wenn sie nicht von einem alten ritterlichen Geschlechte entsprossen waren, vom Domcapitel ausgeschlossen wurden; ferner ein Privilegium verlangte, gleich den übrigen Eidsgenossen die geistlichen Pfründen, welche in des Papsts Monat erledigt werden, selbst zu besetzen; worüber sich das Capitel in bemeldeter Supplication bitter beschwert, mit hinzugefügter Beschuldigung: „Bürgermeister und Räthe trachten nach solchen Dingen aus keiner andern Ursache, als um ihre Söhne zu Domherren zu machen, welches zu gänzlichem Ruin

des Capitels führen würde, weil jene dann in ihrem Rathe säßen und sie an Nutzen und Wohlfahrt des Stifts, sowie an Wiederbringung desjenigen, so ihnen entzogen, verhindern könnten" und den Cardinal dringend bittet, beim Papst sich zu verwenden, daß beides nicht geschehe. Dann folgt noch eine Reihe von Beschwerden, daß man in Handel und Wandel und Gericht die Geistlichen den Laien gleichstellen wolle, welches eine Neuerung und gegen der Kirche Freiheit sei. Aber Julius II hob das Statut des Domcapitels auf und gab jedem Basler das Recht, insofern er Doctor Theologiä sei, ins Capitel gelangen zu können; ferner, wie sämmtlichen eidgenössischen Orten, so auch einer Stadt Basel das Recht, Pfründen, welche in des Papst's Monat erledigt werden, zu vergeben.

Zur Reformationszeit wurde dem Capitel von der Bürgerschaft kein Leid zugefügt, auch vom Rath von Zeit zu Zeit Schutz und Sicherheit versprochen, bis zur Fastnachtszeit 1529 auch im Münster die Bilder als Götzen gewaltsam weggenommen wurden. Als die Ruhe schon hergestellt war, eröffnete das Capitel eigenmächtig die Gewölbe des Münsters, wozu auch der Rath einen Schlüssel gehabt, nahm das vorhandene Geld, Briefe und Siegel über das Einkommen des Münsters heraus und die Capitularen verließen Basel, begaben sich zuerst nach Neuenburg am Rhein, dann nach Freiburg im Breisgau, wo sie 150 Jahre lang residirten. Der Rath klagte beim Bischof: „Derselbe möge Sorge tragen, daß das Stift nicht zerschrenzt werde", die Stadt Basel sei bereit dem Stift Schutz und Schirm zu geben. Mehrere Versuche, das Capitel zur Rückkehr zu vermögen, scheiterten.

Eine Verständigung war aber um so nöthiger, weil die Einkünfte des Capitels in dem der Stadt angehörigen Gebiet vom Rath eingezogen und auf Rechnung verwaltet wurden; daraus wurde das Münster und die Stiftsgebäude erhalten, die vom Capitel abhängigen Pfarreien und Schulstellen besoldet, die Armen unterstützt. Nach langen Verhandlungen,

nachdem die Stadt Straßburg und Markgraf Ernst von Baden um ihre Vermittlung angesprochen worden waren, kam es im Jahr 1543 zu einem vorläufigen Vergleich. Das Begehren der Domherren um Einsetzung in den vorigen Stand wurde bestimmt abgelehnt, es war nun zu spät. Hingegen verglich man sich über folgende Punkte: „Die Capitularen sollen ihren Briefe behalten; die Briefe, welche Basel noch in Händen hat, sollen inventirt und das Inventarium dem Capitel zugestellt werden. Für die Besoldung der Geistlichen im Münster und etlicher Professoren wird aus den Einkünften des Capitels jährlich 800 Pfund bewilligt. Die Häuser, welche noch nicht verkauft sind, sollen dem Capitel zurückgestellt werden. Wegen der schon verkauften, sowie der verkauften Kirchengeräthe, soll es bis zur Rechnung sein Bewenden haben. Der Kirchenschatz soll inventirt, mit drei Schlüßeln beschlossen, dem Bischof einer, dem Capitel der andere, der Stadt der dritte und jedem Theil ein Iventarium zugestellt werden. Basel will bis zu einem allgemeinen Concil mit Verleihung der Pfründen, welche in des Papsts Monat ledig werden, stille stehen, des Rechts unbeschadet."

Oft noch waren Zusammenkünfte und Unterhandlungen, wo man sich nicht vergleichen konnte, sondern den Abschied gegenseitig ad referendum nahm. Der letzte Abschied, der von beiden Theilen unterschrieben wurde, ist der vom 8. Februar 1556, daraus nur Folgendes; „Beide Theile behalten ihre Briefe und geben dem andern Theile glaubhafte Abschriften. Basel überliefert dem Capitel alle Zinse, Zehnten, Renten und Gülten, welche ihre (der Stadt) Schaffner eingezogen haben, ebenso alle Erstanzen zu freiem Eigenthum, dafür soll das Capitel der Stadt geben jährlich 950 Stück, nemlich in Geld 700 Pfund, Wein 90 Saum, Dinkel 150 Vierzel, Hafer 10 Vierzel, zur Erhaltung ihrer Kirchendiener (den Pfarrer zu St. Theodor ausgenommen), der Lehrer an hohen und niedern Schulen, sowie zur Ausrichtung des Almosens. Dagegen will das Dom-

capitel übernehmen: die Unterhaltung des Glöckners und der Glocken im Münster. Ferner zur Unterhaltung der Pfarrer zu St. Theodor, Mönchenstein, Liestal, Arisdorf, Lausen und Bubendorf jährlich einhändigen 375 Stück, nämlich in Geld 191 Pfund, Wein 50 Saum, Hafer 37 Vierzel, Dinkel 97 Vierzel, und ihre Pfarrhäuser in Bau und Ehren erhalten. Der Hof, wo Myconius wohnte und nun Simon Sulzer wohnt, soll die Amtswohnung des Antistes bleiben, eben so der Hof auf Burg, wo die niedern Schulen sind, soll für diesen Zweck erhalten werden." Die übrigen Punkte bleiben wie beim Abschied von 1543. Der Vertrag soll 20 Jahre währen; vorbehalten sind: der Papst, das Reich, die Eidgenossen. Streitigkeiten sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Auch mit den Caplanen, St. Johannesbruderschaft genannt, hatte der Rath den 24. November 1540 einen Vergleich gemacht: Was die Caplane an Zinsen, Renten und Gefällen in Basel oder deren Landschaft haben, ziehen die Pfleger auf Burg und verwalten sie anstatt und im Namen der St. Johannesbruderschaft, zur Erhaltung ihrer Mitbrüder, welche in der Stadt Basel blieben, sowie ihrer Kirchen und Schulen; die Einkünfte aber, so sie außer der Stadt und Landschaft Basel haben, ziehen Decan, Cammerer und Caplane der Bruderschaft zu ihren Handen.

XVIII. Ansprüche des Bischofs Jakob Christoph Blarer von Wartensee.

So standen die Sachen, als Bischof Melchior im Mai 1575 starb, und die Domherren zu Delsberg einen Mann erwählten, wie das Hochstift Basel lange keinen solchen mehr gehabt hatte, der die Unterhandlungen nicht nur wieder anknüpfte, sondern sie auch zu einem für das Hochstift höchst ersprießlichen Ende führte.

Jakob Christoph Blarer von Wartensee stammt ursprünglich aus einer adeligen Familie von Constanz. Einer seiner Vorfahren gründete mit einer Erbtochter von Wartensee,

welches Schloß im Kanton St. Gallen in der Nähe des Bodensees an einer reizenden Stelle liegt, eine neue Linie.

Jakob Christoph, geboren den 11. Mai 1542, studirte zu Freiburg im Breisgau und wurde Domherr zu Basel und Constanz. Bei der Wahlversammlung im Juni 1575 zu Delsberg hielt er eine ergreifende Rede über die Wiederherstellung des orthodoxen Glaubens in der Baslerdiocöse, wodurch seine Collegen zu Thränen gerührt, ihn den jüngsten von allen in seinem dreiunddreißigsten Jahre zum Bischofe wählten. Aber er nahm die Wahl nur unter der Bedingung an, daß seine Collegen ihm die Erlaubniß zur Errichtung eines Bundes mit den katholischen Eidgenossen gäben, um desto kräftiger gegen Basel auftreten zu können. Dieß wurde gewährt und die Sache geheim gehalten.

Dieser Bund mit den VII katholischen Ständen wurde auch im September 1579 in Luzern geschlossen und im Januar 1580 in Pruntrut feierlich beschworen.

Der Bischof fing gleich beim Antritt seiner Regierung damit an, seine reformirten Unterthanen im Birseck und Laufenthal wegen ihres Bürgerrechts mit Basel und ihres Glaubens zu drängen, wahrscheinlich um einen Bruch zu provociren, so daß Basel sich genöthigt sah, sich klagend an die Eidgenossen zu wenden und endlich gegen den Rath des Dr. Amerbach, dem Bischof das Recht vorschlug.

Dieß war, was der Bischof wollte; das Bisthum war ökonomisch in sehr bedrängten Umständen und er hoffte durch die Drohung: die verpfändeten Regalien und Lande einlösen zu wollen, von Basel eine große Summe zu erpressen, um sein Bisthum wieder in blühendern Zustand zu versetzen, was ihm endlich auch gelang.

XIX. Schiedsgericht. Erste Tagsatzung.*)

Es wurden nun Sätze oder Schiedsrichter ernannt, welche sich den 16/26 Dezember 1583 in Baden im Aargau versammelten.

1) Nach dem heutigen Sprachgebrauch: Conferenz.

Die Schiedsrichter waren, a. Auf der Seite Basels: Hans Keller, des Raths von Zürich, Obmann; Hans von Wattenwyl, Schultheiß von Bern; Hans Conrad Meyer, J. U. D., Bürgermeister von Schaffhausen. b. Auf Seite des Bischofs: Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr von Luzern; Hans zum Brunnen, Landammann von Uri; Hans von Landen, genannt Hayd, Ritter, Schultheiß von Freiburg. Gemeinschreiber des Schiedsgerichts war: Stadtschreiber Gerold Escher von Zürich. Deputirte von Basel: Bürgermeister Bonaventura von Brunn; Oberstzunftmeister Lux Gebhardt; Remigius Fäsch und Wolfgang Sattler, beide des Raths; Basilius Amerbach, J. U. D., als Rechtsanwalt (auch Dr. Nervius von Straßburg wurde consultirt), Notarius Kuder, Schreiber. Von Seite des Bischofs erschienen: Der Bischof Jakob Christoph persönlich, für sich und das Domcapitel, Domherr Franz von Appener; Marx Tegginger, Bischof von Lydda, Suffragan, Dr. Theol. und Scholastikus, Renardus Kienovandt Göldlin von Tiefenau, und der bischöfliche Kanzler Dr. Juris Angerer als Schreiber.

Anfangs erhob sich ein kleiner Streit, welcher Theil seine Klage zuerst einführen solle; endlich führte Basel, weil der Bischof darauf beharrte, seine Klage zuerst ein, betreffend das Bürgerrecht und den Glauben der Laufenthaler. [1])

Der Bischof antwortete: Er habe nicht nur allein wegen des Bürgerrechts und der Religion, sondern noch andere Beschwerden, welche er schriftlich eingab.

1) Beklagt er sich: Eine ehrsame Stadt Basel habe vor vielen Jahren die Landgrafschaft Sißgau pfand- und lehenweise von dem damals regierenden Herren und dem Domcapitel erhalten, aber dieses Lehen seit Jahren nicht erneuern lassen,

---

1) Diesen Streit berühren wir hier nicht, weil er schon früher behandelt wurde, siehe: Band III. Das Basler Bürgerrecht im Bisthum von Karl Lichtenhahn, J. U. D.

auch seit fünfzig und mehr Jahren alle Zins, Zehnten, Renten und Gülten einem ehrwürdigen Domcapitel und dessen Aemtern zuständig, jährlich in besagter Landgrafschaft und andern von dem Stift versetzten, wiederlösigen Herr- und Landschaften als Wallenburg, Homburg, Liestal und Fühlinsdorf eingenommen, so wollen deßwegen Ihro Fürstlichen Gnaden mehrgedachter Stadt Basel die Lösung der obgemeldten Landgrafschaft, sammt den drei Aemtern und Füllinsdorf hiemit aufgekündet, das Geld angeboten und beineben alles, was Brief und Siegel vermag, nach billigen Dingen zu erstatten willig sein und angeboten haben. Und sollen hiemit die übrigen Pfandschillinge, als der kleine und große Zoll, Münz, Bahnwein, Schultheißenamt, Fuhrwein, Vicedom u. s. w. laut Inhalt habender Briefe vorbehalten und Ihro Fürstliche Gnaden, Dero Nachkommen und dem Stift an der künftigen Lösung unabbrüchig sein.

Der 2te Punkt betrifft den bischöflichen Bodenzins, welcher seit der Reformation nicht mehr eingezogen worden und den der Bischof auf's neue anspricht.

3) Verlangt er die Restitution von Binningen und Bottmingen, so weiland Bischof Philipp ohne Wissen und Willen E. E. Domcapitels verpfändet habe.

4) Klagt er wegen der Regimentsbesetzung und verlangt in seine alten Rechte wieder eingesetzt zu werden.

5) Verlangt er Restitution des Münsters, der Höfe, Häuser, des Kirchenschatzes und der Ornate, deren sie seit 54 Jahren entsetzt gewesen.

6) Wegen streitigen Landmarken zwischen Mönchenstein, Reinach und Arlesheim.

Letztlich wollen Ihro Fürstliche Gnaden und Stift neben der Domprobstei alle andern Herrlichkeiten, Gerechtsame und Ansprachen jetztmalen nicht angezogen, vorbehalten und nichts durch Stillschweigen begeben haben.

Basel nahm diese Sache ad referendum und von den Herren Sätzen wurde eine Zusammenkunft nach Dornach auf den 4. Merz n. st. 1584 ausgeschrieben.

Vor Rath wurden die bischöflichen Forderungen reiflich erwogen, auch Dr. Amerbach zu Rathe gezogen; die zweite Zusammenkunft wurde angenommen, aber mit Bewilligung des Bischofs wieder nach Baden ausgeschrieben, weil Dornach ein offener Ort sei, Dr. Amerbach den Gesandten zugegeben und eine Instruktion ausgefertigt, was die Gesandten dem Bischof wegen des Bürgerrechts und der Religionsänderung antworten sollen. In Ansehung der bischöflichen Gegenforderungen sollen sie Frist begehren, weil sie Sachen betreffen, die vor mehr als hundert Jahren verhandelt worden seien und man mit großer Mühe nachsuchen müsse.

XX. Zweite und dritte Tagsatzung.

Auf der folgenden Tagsatzung wurde dieser Aufschub bewilligt, aber auf des Bischofs persönliches Begehren nicht bis Michaelis oder Gallitag, wie Basel vorschlug, sondern bloß bis den ersten August n. st. 1584 wieder nach Baden.

Diese Zeit benützte Basel, um die bischöflichen Forderungen durch Dr. Amerbach und Dr. Johann Nervius, Stadtadvokaten von Straßburg berathen zu lassen. Jeder dieser beiden Gelehrten gab im Oktober 1584 sein juridisches Bedenken ein. Das des Dr. Nervius enthält eine ausführliche Deduktion über sämmtliche bischöfliche Anforderungen und zeigt aus den baslerischen Dokumenten und erhaltenen kaiserlichen Freiheiten, daß in dieser bischöflichen Handlung sowohl, als auch in andern Ansprüchen an die Stadt Basel, niemand anders competenter Richter sein könne, als der Schultheiß und das Stadtgericht der Stadt Basel, in welchem Falle aber dieses Gericht aller Pflicht, damit es gemeiner Bürgerschaft zu Basel zugethan, erlassen werden und dagegen schwören müsse, daß es sich in den Sachen, die rechtlich vor dasselbe kommen, durchaus unpartheiisch aufführen wolle.

Das so späte Eintreffen dieser beiden Gutachten verzögerte die Zusammenkunft bis zum 22. November 1584.

Diese dritte Tagsatzung währte vom 22. November bis

zum 7. December. Der Bischof erschien wieder persönlich mit seinem Kanzler, die Deputirten des Capitels wechselten ab. Zuerst wurde über Bürgerrecht und Religion unterhandelt, dann gaben die Gesandten der Stadt ihre schriftliche Antwort auf des Bischofs und Capitels Forderungen. Der Bischof antwortete, die Stadt replicirte, der Bischof duplicirte, die Stadt triplicirte, der Bischof endlich quadruplicirte. Der Kürze wegen geben wir nur einen Auszug aus der Antwort Basels:

1) Es gebühre dem Bischof nicht, wegen der Landgrafschaft und den Aemtern Sißgau, Wallenburg, Homburg, Liestal und Fühlinsdorf Wiederlösung und Aufkündung anzubieten, weil es nothwendig zur Erhaltung gemeiner Ruh und Einigkeit auch Abschneidung ewigen Zank und Haders, daß man Sachen, die vor hundert und mehr Jahren geschehen nicht wieder erwecke, sondern aus natürlicher Vernunft und Billigkeit heilsamlich durch gemeines Recht verordnet, daß ein Jeder, so an jemand Forderungen habe, dieselbe innerhalb 30 bis 40 Jahren vornehme und vollführe. Es sei auch in Löblicher Eidgenossenschaft hin und wieder üblich und die Rechtsverständigen schließen gemeinlich dafür, daß die Käufe mit einem Vorbehalt des Wiederkaufs ergangen über 30 oder 40 Jahren nicht mehr aufgekündet werden mögen, und der Verkäufer, so seine Rechtsame so lange Zeit nicht wieder an sich gebracht hat, keinen weitern Zugang haben soll. Eine Stadt Basel habe an diese Aemter welche sie als ihr Eigenthum angesehen, große Summen verwendet, durch die Aufkündung wäre nun alle Mühe, Arbeit und Unkosten vergebens, auch habe Basel noch allerlei Dörfer und Höfe sammt Zubehör und Gerechtigkeit in und neben obbemeldten Herrschaften an sich gekauft und seit der Zeit mit den bemeldten Herrschaften dermaßen vermischt und vereinigt, daß eine Abtheilung und Sonderung unmöglich sei, und wenn diese Herrschaften wieder Ihro Fürstlichen Gnaden zugestellt würden, würde eine solche Vermengung zwischen Ihro Fürstlichen Gnaden und der Stadt tägliche und unablässige Spänne

und Unruhen erwecken. Ferner würden dadurch die Grenzen des Eidgenössischen Bundes geschwächt werden. Sowohl Basel als die Eidgenossenschaft habe in frühern Zeiten von benachbarten Herren, besonders den Grafen von Thierstein viele Unruhe auszustehen gehabt, habe auch diese Herrschaften nicht wegen großen Gewinns oder Nutzen erworben, sondern um den Ihrigen und dem Lande Ruhe zu verschaffen. Dieß alles hätten Ihro Fürstlichen Gnaden Vorfahren wohl eingesehen, bitten also Ihro Fürstlichen Gnaden Ihre angemaßte Ansprach fallen zu lassen und hoffen, die Herren Unterhändler werden den Bischoff der Billigkeit nach dahin vermögen.

2) Den Bodenzins betreffend, gehe diese Ansprache gemeine Stadt und Obrigkeit nichts an, sondern allein die Hauseigenthümer; so Ihro Fürstliche Gnaden Ansprache zu haben glauben, sollen Dieselben Ihr Recht vor Schultheiß und Gericht suchen und die Obrigkeit werde verschaffen, daß dem Bischof nach Brauch und Ordnung des Gerichts gutes und unpartheiisches Recht erfolge.

3) Belangend Binningen und Bottmingen, bezog man sich vorerst auf die Verjährung. Ferner habe man Binningen vor fünfzig Jahren nicht wegen einiger Nutzung, sondern schädlicher Leute wegen zu Handen gebracht, denn dieweil dieß Dörflein zunächst an der Stadt gelegen, haben sich daselbst viel boshafte Leute eingeflickt, mit Angreifen, Morden und andern Unthaten Tag und Nacht die Leute belästiget, auch sei ihnen schwer zu wehren gewesen, weil sie sich aus einer Herrschaft in die andere geflüchtet, auch die bischöflichen Vögte etwas weit entsessen, daher durch Bischof Philipp Hochseliger Gedächtniß Hingebung dieser Unrath abgestellt; hoffen daher Ihro Fürstliche Gnaden, sowie das Capitel werden auch dieser Ursachen wegen, damit Mord, Raub und andere Unthaten ferner verhütet werden, Ihre Forderung fallen lassen.

4) Wegen Regimentsbesetzung und Handfeste. Obgleich die Herren Bischöfe und eine Stadt Basel mehrmalen Verein-

barungen, Handfesten genannt, gegeneinander aufgerichtet und beiderseits geschworen, so haben doch solche Handfesten nicht länger als sein Leben gewährt und sind durch seinen Abgang erloschen. Da nun jetzigem Herrn nie eine Zusage beschehen, so sei Basel nicht verbunden, mit ihm eine Handfeste oder Verkommniß aufzurichten. Auch habe der Bischof kein Recht gehabt in Basel einen Bürgermeister und Rath „eigends Gewalts" zu setzen, oder eine Stadt dahin zu dringen, daß dieselbe von ihm Bürgermeister und Rath begehren muß, sondern ist Er, Herr Bischof das zu thun schuldig gewesen, im Fall und wann die Stadt dieses von ihm begehrt hat, ist also in der Stadt Willkühr und Gefallen gestanden, zu fordern oder nicht zu fordern. Diese Uebung sei nunmehr längst erloschen und des Bischofs Forderung unbegründet.

5) Wegen der Domkirche und was davon abhängt. Die Domherren und Caplane seien in den Unruhen im Jahr 1529, obschon ihnen vom Rath und Bürgerschaft aller Fried, gute Rath und Freundschaft verheißen und geleistet worden, auch ihnen kein Leid geschehen, fortgegangen, sich in ein fremdes Bisthum nach Freiburg im Breisgau begeben, das Domstift unversehen gelassen, einen Rath seiner Gerechtigkeit, so er an Leihung der Pfründen, so in des Papsts Monat fallen, gehabt, entsetzt, den Domherren und Caplanen, so in der Stadt geblieben, ihre Pfründen abgestrickt, welcher Ursachen halben und weitern Schaden zu verhüten, ein Rath alle Zins und Zehnten, so in der Stadt und Landschaft Basel dem Stift zugehörig gewesen, in Verbot gelegt und ihren gesetzten Pflegherren befohlen hat, den abgetretenen Geistlichen nichts davon folgen zu lassen. Dann dieweil diese den zu Basel gebliebenen Priestern ihre Pfrund und Nutzung außerhalb der Stadt und dero Land fallend, abgestrickt und fürgewandt, wie die ihres Verbleibens halben deren unfähig seien, so werden hergegen die abgewichenen Geistlichen von wegen ihrer Entäußerung der zu Basel fallenden Nutzung gleichermaßen sich untüchtig gemacht, besonders dieweil die Stift und deren Güter auf eine Stadt

Basel und nicht anderswohin gewiedmet sind, und unleugbar, daß durch Hinziehen sie, die Domherren sich selbst entsetzt haben. Die Kirchenzierden so verdorben, und die Häuser, so unbesetzt und baufällig, habe der Rath verkauft, das Münster zu Verkündigung des Wortes Gottes und Austheilung der Sakramente bisher stätig gebraucht, das erlöste Geld zur Verbesserung der Stift Hauptgut, zur Unterhaltung der zurückgebliebenen Geistlichen und Prediger, zur Aeufnung der Schulen, Erhaltung der Armen und zum Kirchenbau angewandt, und das um so vielmehr, weil die Stift und deren Güter gen Basel, davon sie den Namen hat und nicht anderswohin gehören. Werde also der Stift Einkommen gemeiner Stadt Seckel nicht zugezogen, auch mit der Stadt Güter und Einkommen nicht vermengt, sondern besonders verrechnet und verwahrt, die Domherren seien also ihres Klagens selbst Ursach. Eine Stadt Basel hingegen sei durch den gemeinen Reichs- und Eidgenössischen Land- und Religionsfrieden zu diesem befugt gewesen, glauben also nicht, daß der Herr Bischof und das Capitel Ansprüche an sie habe, glauben eher, daß die Herren vom Capitel schuldig seien, die Stadt wegen ihren Ansprachen unklagbar zu machen, bitten deßwegen die Herren Unterhändler freundlich, daß sie die Herren vom Capitel zu gebührlicher Wiederherstellung jetzt gedachter Rechtsame gütlich weisen.

Bei den Gegenantworten müssen wir noch kürzer sein. Bischof und Domcapitel sagen dagegen: 1) Die Pfandschaften seien von Zeit zu Zeit erneuert worden. 2) Des Bischofs Amtmann und Fiskal sei, als er den Bodenzins nach altem Brauch aufheben sollen, gefänglich eingezogen, also der Fürst seiner Rechte gewaltsam entsetzt worden. 3) Der Fürst gestehet keineswegs, daß Bürgermeister, Zunftmeister und Rathsbesetzung von einem Bischof zu begehren, in der Stadt Basel freien Willkühr und Gefallen stehen solle, denn der Fürst diese hohe Freiheit nicht von der Stadt Basel, sondern von römischen Kaisern und Königen habe. 4) Das Domcapitel sei des Ge-

wissens halben ausgewandert und habe die wahre Stift nicht verlassen; denn dieselbe bestehe nicht fürnehmlich auf dem steinernen Gebäude und Platz in der Stadt Basel, sondern beruhe auf den Personen.

Basel replicirte und blieb 1) in Bezug auf die Pfandschaften auf der frühern Behauptung, sie seien verjährt. 2) Wolle es nicht glauben, daß der bischöfliche Fiskal gefangen genommen worden sei, sei es aber geschehen, so werde es nicht ohne Ursache geschehen sein, und so etwas unziemliches begegnet, würde der Bischof es nicht haben erliegen lassen, sondern mindestens den gemeinen Eidgenossen fürgebracht haben. 3) Aus den Dokumenten gehe hervor, daß sie schon zu Zeiten Friedrichs II und Carls IV Rathsbesetzungen gehabt, aus denen sie der Bischof nun verdrängen wolle. 4) Wegen des Domcapitels und seiner Ansprache wiederholt Basel seine frühere Aussage: Auch Basel habe als freie Stadt ihrem Gewissen nach die Kirchenordnung eingerichtet, könne nicht zugeben, daß die Kirchengüter den Geistlichen gehören, sondern der ganzen Gemeinde. Das Almosen sollte zu Basel und nicht zu Freiburg ausgerichtet werden, weil der größte Theil der Stifter zu Basel gewohnt habe.

Der Bischof duplicirt und widerspricht: 1) Der angeblichen Verjährung, leugnet, 2) daß die Handfeste nur eine zeitliche Verständniß mit dem regierenden Herrn und Bischof aufgerichtet gewesen, der Buchstabe gebe es klar zu verstehen, daß sie vielmehr ein schuldiges Begehren und darauffolgende Bestätigung der vom Bischof und Capitel empfangenen Freiheiten der Stadt Basel sei. Die Verjährung wird auch hier bestritten.

Nachdem nun jeder Theil noch einmal das Wort ergriffen, ohne etwas neues vorzubringen, auch die übrigen Pfandschaften, als Zoll u. s. w. weil der Bischof dieselben für jetzt nicht ansprach, sondern sich nur eine künftige Wiederlösung vorbehalten hatte, gar nicht erwähnt wurden, beschlossen die Herren Sätze auf den 7/17 Februar 1585 eine vierte Tagsatzung nach

Baden auszuschreiben und verabscheideten, daß beide Partheien auch wegen des Zolls, Münze, Bahnwein, Schultheißenamt, Fuhrwein, Vicedom, welcher in den dießmal eingelegten Schriften nicht gedacht werden, mit nöthigem Bericht und Instruktion erscheinen sollen.

Den 18. Januar ertheilte der große Rath dem kleinen Vollmacht in dieser Sache ferner zu handeln.

XXI. Vierte Tagsatzung.

Auf der vierten Tagsatzung vom 17. Februar bis 8. Merz n. st. wurde weitläufig über alle gegenseitigen Ansprachen verhandelt und den Schiedsrichtern die Vermittlung übergeben. Es wurde nun von denselben beschlossen: Daß der Bischof und das Domcapitel ihre Pfandschaften und Ansprachen an die Stadt Basel schätzen, sowie die Stadt Basel die Einkünfte und den Ertrag ihrer in Handen habenden bischöflichen Pfandschaften schriftlich vorlegen sollen.

Der Bischof gab ein:

	Gulden.	Batz.
Der Zoll und Bahnwein seien um 14,200 Florenzergulden versetzt, à 25 Batzen angeschlagen	23,666.	10
dazu geschlagen à 15 Batzen	3,623.	—
hingegen mehr werth, nämlich . . .	180,000.	—
Die Münze sei versetzt um 4000 Florenzer	6,666.	10
hingegen mehr werth, nämlich	8,000.	—
Das Schultheißenamt sei versetzt um 2000 fl. hingegen werth	20,000.	—
Das Vicedom und Botmeisteramt, versetzt um 400 fl., hingegen werth	2,000.	—
Der Fuhrwein versetzt um 600 fl., hingegen werth	1,000.	—
Binningen und Bottmingen versetzt um .	400.	—
hingegen werth	2,000.	—
Die Landgrafschaft Sißgau, Wallenburg, Homburg, Liestal und Fühlinsdorf seien versetzt um 31,550 fl., hingegen werth . . .	500,000.	—

Der Bodenzins, Bürgermeister- und Raths-besetzungen seien Herrlichkeiten, so nicht zu würdigen, sondern den Herren Sätzen zu erwägen anheimgestellt.

	Gulden.	Batz.
Summa der Versatzungen . . .	68,906.	5
Jetziger Zeit aber werth	713,000.	—
Oder mehr als die Pfandsumme . .	644,093.	10
Das Domcapitel forderte	147,359.	—

sammt Rückgabe des Kirchenschatzes und der Ornate.

Die Stadt Basel gab ein:

Der Bischofszoll sei versetzt um 12,500 Florenzergulden à 2 fl.	25,000.	—
Der Bahnwein um 1,700 Florenzer . .	3,400.	—
sodann sei auch auf dem Zoll gestanden, so die Stadt hernach abgelöst, 4,050 Florenzergulden	8,100.	—
ferner seien diese Pfandungen zu dreienmalen beschwert worden mit rheinischen oder Goldgulden à 21 Batz.; zusammen	5,632.	—
Summa . .	fl. 42,132.	—

Den Bahnwein, d. h. die Gerechtigkeiten zu gewissen Zeiten gewissen Personen das Weinschenken zu verbieten, habe Basel nicht im Brauch, falle ihnen also keinen Nutzen davon.

Der Bischofszoll habe im Jahre 1434 etwa 800 Florenzer jährlich eingetragen, wollen ihn jetzt für 1,200 Gulden anschlagen. Die Münze sei der Stadt ganz unnütz, sie hätten zu gemeiner Nothdurft und ehrenhalber mit großem Verlust lange Zeit gemünzt, übrigens sei ihre Stadt Gold und Silber zu münzen vom Kaiser genugsam befreit, also die bischöfliche Verpfändung ihnen ganz unnütz.

Das Schultheißenamt sei versetzt um 1000 Florenzergulden und 1000 rheinische Gulden (à 21 Batzen), zusammen Gulden 3,400.

Dieses Schultheißenamt enthalte, daß der Bischof von

Zeiten einen Schultheiß setzen durfte. Des Gerichts Ordnung und Beeidigung aber haben vor Alter der Stadt zugehört. Ueberdieß trage dieß Amt der Stadt nichts ein, sondern diese müsse aus dem Ihrigen noch dazu thun.

Vicedom und Brotmeisteramt seien versetzt um 1,180 Gulden. Die Nutzung davon sei ungleich und belaufe sich ungefähr auf 60 Gulden, davon bezahle die Stadt jährlich den bischöflichen Aemtern und andern 58 Säck Roggen.

Der Fuhrwein sei nicht der Stadt, sondern der Zunft zu Weinleuten um 600 Goldgulden verkauft worden.

Von Binningen und Bottmingen habe die Stadt wenig Nutzen, als das Umgeld, jährlich etwa 8 Gulden.

Wallenburg, Homburg, Liestal, Sissach und Fühlinsdorf seien zusammen nach gegenwärtiger Ausrechnung versetzt um Gulden 52,730. Laut alten Registern haben diese Aemter früher abgeworfen jährlich Gulden 1000, seitdem sei das Einkommen gewachsen, wegen allerlei Gütern, Zinsen und Zehnten so die Stadt dazu gekauft und möge sich jetzt auf 2000 Gulden belaufen, die Mannschaft 900 à 1000 Mann.

Die Landgrafschaft Sißgau sei nur die Gerechtigkeit über das Blut und seien viele Oerter darin, welche nicht zu Basel gehören; und weil zur Verrichtung der Blutsachen mehr Unkosten als Gewinn zu erwarten, so können die Herren Sätze selbst bedenken, daß der Stadt davon wenig Nutzen gedeihen könne und habe zu deren Gerechtsame, Erhaltung, wie auch zu den Straßen, Gütern und andern Ausgaben die Stadt viele Unkosten anwenden müssen, welche den darauf gelegten Kaufschilling vermehren sollen. Den Rappen- oder Bodenzins betreffend gehe solcher die gemeine Stadt nichts an, so man aber die Nutzung schätzen wollte und dem Herren Bischof ein Rappen von einem Haus gebührete (als aber nicht ist) dieweil über 3000 Häuser in der größern Stadt nicht sind (an die kleine Stadt hat er keinen Anspruch) würde er über 20 Gulden jährlich nicht bekommen, auch einige Straf innerhalb hunder

oder zweihundert Jahren gefordert sein, niemalen gehört worden und habe Herr Bischof zu bedenken, daß seine Vordern jährlich den ganzen Rath und alle, so einige, auch die geringsten Aemter in der Stadt Basel getragen zu Gast haben und jedem jährlich auf Lichtmeß eine Wachskerze verehren müssen, die Unterlassung dieses Gebrauchs nütze dem Bischof mehr als der Rappenzins, oder die Rathsbesetzung, welches bischöfliche Recht hier nochmals in Abrede gestellt wird.

Summa aller Pfandungen ohne Binningen:

in Hauptgut Gulden 108,282.

Zins à 5% Gulden 5,414.

Basel wundert sich übrigens der hohen bischöflichen Schatzungen und führt Beispiele an von Herrschaften, die, viel mehr werth, als die betreffenden, bedeutend wohlfeiler verkauft worden seien.

Die Forderungen des Domcapitels seien auch viel zu hoch, und wenn die Nutzung höher sei, als früher, so sei dieß der guten Haushaltung der Pfleger zu danken; dafür habe man auch große außerordentliche Ausgaben, Reparatur des Münsters, Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Armen u. s. w.

Die Herren Sätze schlugen nun einhellig folgendes gütliche Auskunftsmittel vor: Die Stadt Basel soll Sr. Fürstlichen Gnaden für alle und jede Ihrer Ansprüche geben Gulden 200,000, dem Domcapitel Gulden 50,000 Basler-Währung à 15 Batzen, davon soll jedoch abgehen alles, was Ihre Fürstliche Gnaden oder das Domcapitel der Stadt jetziger Zeit an Hauptgut und Zinsen schuldig sind, darunter auch die 4000 Gulden auf die Herrschaft Peffingen stehend, begriffen.

Hierauf erklärte der Bischof, daß er den Herren Sätzen zu Ehren in solche Vergleichungsmittel einwillige, die Basler Gesandten nahmen dieselben zur Ratifikation ad referendum.

Zur endlichen Erledigung dieser Angelegenheit ward eine

fünfte Tagsatzung auf den 21. März ausgeschrieben, mit dem Anhang, daß beide Partheien mit vollkommnem Befehl und Gewalt alsdann erscheinen sollen.

Am 18. März wurde wieder großer Rath gehalten und von demselben alles dem kleinen Rath anheimgestellt. In der Instruktion wurden die Gesandten angewiesen, in die Vermittlungsvorschläge einzuwilligen, jedoch sollten sie vorher noch trachten die Ablösungssumme zu vermindern.

XXII. Fünfte Tagsatzung.

Dieselbe währte vom 21. März bis 1. April. Vom Bürgerrechte wurde zuerst gehandelt, doch waren die Gesandten angewiesen, diesen Punkt nicht abzuschließen, bis sie wissen, daß der Bischof die Artikel wegen den Pfandschaften ohne Grübeln annehmen wolle. Umsonst suchten die Basler Gesandten die Ablösungssumme zu vermindern und drangen am Ende nur noch auf einen günstigen Termin zur Bezahlung, wie auch auf eine gültige Ratifikation des Vertrags. Das Domcapitel hingegen that Einsprache und verlangte mehr. Endlich wurde der schon auf der vorigen Tagsatzung entworfene Vertrag von Stadt und Bischof angenommen. Was den Zahlungstermin anbetrifft, so soll Basel bis nächste Pfingsten 50,000 Gulden bezahlen. Zugleich soll Abrechnung geschehen, wieviel Basel noch nachzuzahlen habe. Von der noch fehlenden Summe soll Basel auf St. Martinstag in diesem laufenden Jahre den halben Theil, die andere Hälfte auf St. Martinstag des Jahres 1586 in baarem Geld ohne Zins bezahlen und dafür jetzt Ihro Fürstliche Gnaden eine gebührende Verschreibung geben, dafür soll Ihro Fürstliche Gnaden der Stadt mit Treue überantworten alle Briefe, Siegel und Schriften, so zu dieser Handlung gehören, damit nach ihrem Gefallen als freiem Eigenthum zu schalten und zu walten.

Die Stadt Basel soll ferner alle Zehnten, Renten, Gülten und Güter, so sie nach dem Abzug des Capitels zu Handen

genommen, ferner als Eigenthum genießen, und dafür demselben geben 50,000 Gulden auf nächste Pfingsten, hingegen soll der Herr Bischof aus seinen 200,000 Gulden dem Domprobst geben 3000 Gulden und das Capitel aus seinen 50,000 Gulden auch 3000 Gulden zu Handen der Domprobstei zuschießen. Die Stadt soll das Münster, sowie die Höfe und Häuser, so sie bisher inne gehabt, als ihr eigen Gut brauchen, die Höfe und Häuser jedoch, so der Bischof und das Capitel inne haben, sollen ihnen bleiben.

Dem Bischof und Domcapitel wird ferner ihre bisherige Zollfreiheit für ihre Güter gewährleistet.

Der Bischof und die Gesandten von Basel nahmen den Vertrag an und gaben einander die Hand darauf. Die anwesenden Domherren nahmen denselben, insofern er das Capitel betraf, ad referendum. Nachher übergab der Rath von Basel den Herren Sätzen zu Ehren den Domherren noch einen Hof, neben dem Domhof, der Roten-Hof genannt, zur Bewahrung ihrer Früchte. Aber die Abrechnung geschah nicht auf die an beraumte Zeit.

XXIII. Endliche Ratifikation und Abrechnung.

Es hatte sich nemlich niemand gemeldet, weder vom Bischof noch Capitel, das Geld zu erheben. Ueber die Ursache dieser Stockung gibt uns das bischöfliche Archiv Auskunft. Das Domcapitel war nicht nur mit seinem Separatvertrag unzufrieden, sondern auch in seiner Mehrheit in Opposition mit dem Bischof in Bezug auf den Hauptvertrag. Dieß sehen wir aus einem Bericht über das Bisthum vom Fürsten eigenhändig verfaßt und dem Capitel in der Woche Quasimodo vorgelegt, worin gezeigt wird, wie das Hochstift anfangs blühend gewesen, wie aber Basel eine Gerechtigkeit nach der andern an sich gezogen. Nun folgen Klagen über Willkür der Basler gegen frühere Bischöfe von Johann von Vienne an, und Bedauern, daß das Archiv verbrannt sei, man so viele Rechte nicht mehr

nachweisen könne. Ferner wird nachgewiesen und mit Zahlen belegt, wie das Bisthum unter den letzten Bischöfen Philipp und Melchior immer mehr verarmt sei, könne man nun die jährlich immer auflaufenden Zinse nicht bezahlen, so würde Basel nach Inhalt der scharfen Verschreibungen um ein kleines Geld das Stift einnehmen und gänzlich verschlucken, was auch wahrscheinlich seine Absicht sei. Es sei in alle Ewigkeit nicht möglich, die Pfandschaften einzulösen. Gesetzt aber, es wäre möglich, so würden sie dem Stift wenig Nutzen bringen. Hätten die Basler die Bischöfe früher auf alle Art gekränkt und ihnen Abbruch gethan, so würden sie es jetzt noch mehr thun. Ohne Krieg könne man nicht dazu kommen. Früher sei eine Stadt Basel dem römischen Kaiser unterworfen und katholisch gewesen, ob man glauben werde, daß sie jetzt, da sie dem Kaiser und der katholischen Religion entfremdet, sich unterwerfen werde. Nun sei sie mit den Eidgenossen verbunden, was dabei für das Stift zu erwarten wäre, sei die Rechnung bald zu machen. Mit Krieg sei nichts zu erhalten, da dieß mächtigen Potentaten gegen die Eidgenossen übel ausgeschlagen, so aber Gott eine Strafe über die Eidgenossen verhängen, und sie zertrennen sollte, werden die, so obsiegen, seien es die Eidgenossen, oder andere Potentaten, das mit dem Schwert Errungene dem Stift nicht mehr einräumen, sondern für sich behalten. Man ersehe übrigens bei allerlei Stand, auch katholischen Obrigkeiten, daß sie der Kirche soviel möglich abnehmen und an sich ziehen. Daß aber das Stift auf eine ungewisse, ja unmögliche Hoffnung warten und dieß unerhoffte Glück, für die Pfandschaften die 200,000 Gulden ausschlagen solle, können Ihro Fürstliche Gnaden und alle des Stifts Liebhaber nicht rathsam erkennen. Das Domcapitel sollte eher an — als abnahmen, so doch die Basler vor vielen Jahren dem Stift zu stark, das Stift hingegen zu schwach gewesen, auch nicht zu hoffen sei, daß es an Gewalt oder Vermögen über kurz oder lang zunehmen werde. Für das Stift sei kein anderer Weg, dem androhenden Verderben zu entrinnen und Ihro

Fürstliche Gnaden könnten es vor Gott dem Allmächtigen, wie auch der Posterität nicht verantworten, wenn Sie von diesem Vertrage abweichen würden, dieweil das Stift an Zeitlichem und Geistlichem erbessert, den Baslern aus den Zähnen gerissen und von drohendem gewissem Untergang bewahrt, die katholische Religion zuvorderst aufgerichtet und dagegen allein, was man fast in 250 Jahren nicht gehabt, jetzunder nicht habe, noch ewiglich überkommen möge, hingeben würde. Ihro Fürstliche Gnaden bittet das Capitel väterlich, es möge auf nichts Ungewisses und Unmögliches hoffen und warten, sondern allein die Lage und Wohlfahrt des Stifts vor Augen haben und gibt demselben mit allem Ernst zu bedenken, was für eine Verbitterung der Gemüther entstehen dürfte, so dieser Vertrag hinterstellig gemacht würde. Endlich erinnert der Bischof das Capitel, daß Er die Schuldenlast dem Stift nicht aufgeladen, auch nicht seines Gewinnes oder Privatvortheils wegen auf diesen Vertrag dringe, sondern allein um dem Stift zu helfen.

Der Bischof wollte sich also zuerst mit dem Capitel und dem Papst in's Reine setzen, ehe er den Vertrag besiegelte und mit Basel abrechnete. Deßwegen schrieb er dem päpstlichen Nuntius in Luzern den ganzen Hergang der Sache, und wie eine Schuldenlast von 112,000 rheinischer Gulden das Stift beschwere, bittet ihn, ihm die Bewilligung des Papstes zu verschaffen, oder so dieselbe nicht erhältlich, möge er ihm beholfen sein, das Stift von seiner Schuldenlast zu erledigen. Dasselbe habe Gott zu danken, daß es durch ein solches unversehenes Mittel, d. i. den baselischen Traktat, der Schuldenlast entlediget, gleichsam von neuem gestiftet und zugleich, wie einem Leib durch Abschneidung eines kranken Gliedes, also auch dem Stift auf diesem Wege, ohne allen Schaden und Nachtheil geholfen werde.

Unter den Domherren waren besonders zwei entschiedene Hauptgegner des Vertrags, und sie scheinen hauptsächlich durch

Jodocus Lorichius, Prof. Theol. in Freiburg, in ihrer Opposition bestärkt worden zu sein, welcher vom Papst beauftragt worden war, gemeinschaftlich mit dem Bischof von Askalon, Weihbischof von Constanz, den Bischof von dieser Sache abzumahnen und abzuschrecken.

Dieser Lorichius verfaßte einen Bericht an den apostolischen Commissär, Johann Baptist de Nobilibus, Erzpriester von Vercelli, welcher durchaus feindselig gegen den Bischof abgefaßt ist, und worin er auch den Commissär tadelt, derselbe habe sich geneigter gezeigt, des Bischofs Handlungen zu entschuldigen und zu verfechten als sich gebühre, und behauptet: es gebühre sich nicht, ohne des Papstes Einwilligung, so viele geistliche Sachen zu alieniren, es sei gegen die heiligen Kirchensatzungen; es sei thöricht, das um 200,000 Gulden zu geben, was auf 1,200,000 Gulden geschätzt sei; es sei ungebührlich, so viele geistliche Sachen durch Weltliche, zum Theil ketzerischen Glaubens vermitteln und entscheiden zu lassen (Okt. 1586).

Papst Sixtus V. selbst hatte den Bischof und das Domcapitel alles Ernstes ermahnt, nichts zu alieniren, was zur Folge hatte, daß der Fürst den Papst vom ganzen Hergang der Sache in Kenntniß setzte, und ihn über die Nothwendigkeit des Vertrags aufklärte.

Das Domcapitel gab zuletzt seine Einwilligung zur Ratifikation des Hauptvertrags, mit der Bedingung jedoch, daß päpstliche und kaiserliche Einwilligung eingeholt werden müsse und klagt: daß der partheiische Gemeinschreiber Gerold Escher von Zürich den Spruch das Capitel betreffend, verdunkelt und auf den Vortheil der Basler gerichtet habe, weßwegen es sich demselben nicht unterwerfen werde.

Nach einer langedauernden Correspondenz zwischen dem Fürsten, dem Nuntius und einigen römischen Cardinälen schrieb endlich am 4. April 1587 Jost Segisser, Ritter, von Luzern, päpstlicher Gardehauptmann und Schwager des Fürsten,

aus Rom: Er habe nach langem und ernstlichem Anhalten erlangt, daß der Papst dem Nuntius durch den Cardinal de Montaldo eröffnen lassen, er solle dem Fürsten Bescheid geben, jedoch aus besonderen Ursachen nicht schriftlich, sondern mündlich.

Daß dieser Bescheid bejahend lautete, sehen wir daraus, daß der Bischof im Jahr 1587 die Verhandlungen wieder anknüpfte und vom August bis December 119,000 Gulden bezog. Die Endabrechnung hingegen verzog sich bis ins Jahr 1589, wo es sich zeigte, daß die Stadt nach Abzug von etwa 40,000 Gulden Schulden dem Bischof noch 40,000 Gulden schuldete, wofür sie ihm eine Verschreibung auf Martinstag à 5% verzinslich, ausstellte. Dieß geschah den 4. April 1589, worauf der Bischof die kaiserlichen Bullen nebst allen auf diese Handlungen bezüglichen Schriften auslieferte und den großen Vertrag von Baden mit seinem großen, sowie des Capitels kleinem Insiegel besiegelte. Die Stadt Basel gebrauchte ihr Sekretinsiegel.

Noch waren die Verhandlungen nicht zu Ende. Basel verlangte die Ratifikation der Eidgenossen, aber der Bischof weigerte sich standhaft, weil im Formular eine Strafe von 25,000 Gulden für die nichthaltende Parthei festgesetzt war, wovon dem gehorsamen Theil die Hälfte, die andere Hälfte den Eidgenossen der 12 Orte anheimfallen sollte. Dieß, behauptete der Fürst, sei gegen seine Ehre und Reputation; ebenso wollte er auch die Generalquittung nicht ratificiren, weil über kurz oder lang die Hauptverschreibung von 40,000 Gulden verloren gehen könnte. Die Ratifikation unterblieb also, sowie die von Kaiser und Papst.

Der Bischof verkaufte seine Verschreibung dem Abte von St. Blasien, dem Basel dieselbe verzinste, und im November 1606 den letzten Termin abzahlte.

Das Domcapitel setzte seine Unterhandlungen fort, verlangte mehrere Höfe und den Kirchenschatz, und wollte sich erst 4000, dann 6000, dann 8000 Gulden von den 50,000 Gulden

abziehen lassen, bis dieselben im Jahr 1606 ins Stocken geriethen und erst im Jahr 1670 wieder aufgenommen wurden, als das Capitel schon im Sinne hatte, von Freiburg wegzuziehen. Basel berief sich nun auf Verjährung und den westphälischen Frieden und machte der ganzen Sache ein Ende, als der Rath im Jahr 1693 beschloß, alle fernern Briefe des Domcapitels unbeantwortet zu lassen.

Daß Basel den Kirchenschatz bis zu einer rechtlichen Auseinandersetzung als Pfand zurückbehielt, ist natürlich, warum es aber mit solcher Hartnäckigkeit die Auslieferung desselben als einen Theil der Schuldsumme zu 8000 Gulden angeschlagen, verweigerte, ist nicht abzusehen, da er für Protestanten ohne Zweck war, es wurde auch seines Besitzes nie froh, sondern hütete ihn als todten Schatz in einem Gewölbe des Münsters, bis derselbe im Jahr 1826 nach dem Tode des letzten Fürst-Bischofs, Freiherrn von Neven und Stiftung des neuen Bisthums in Solothurn, auf's Rathhaus versetzt, einige Jahre hernach das Schicksal aller verborgenen Schätze theilte.

XXIV. Schluß.

So erlangte endlich im Jahr 1585 die Stadt Basel, nachdem sie das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch einen Grad von Selbstständigkeit behauptet hatte, der an Unabhängigkeit gränzte, und von Kaiser und ihren Mitständen während dieser ganzen Periode als eine Stadt des Heiligen Römischen Reichs angesehen worden, auch im Jahr 1501 ein gleichberechtigter Mitstand der achtunggebietenden schweizerischen Eidgenossenschaft geworden war, ihre vollkommene Selbstständigkeit als freie Stadt des Reichs, nur den Kaiser als ihren Oberherrn anerkennend, ohne ihm jedoch zu schwören. Die bittern Klagen des Bischofs gegen die Stadt in seinem Briefe an das Domcapitel fallen in sich selbst zusammen, wenn man bedenkt, daß die Bischöfe, häufig in Geldverlegenheit, gerade von Johann von Vienne an, dennoch immer wieder bei der Stadt entlehn-

ten und verpfändeten. Basel hatte das Recht, sich auf kaiserliche Freiheitsbriefe, besonders auf den Friedrich's III vom Jahr 1488 zu berufen, um sich, gleich den meisten bischöflichen Städten im Reich, der Schattengewalt des Bischofs, der immerfort Rechte prätendirte, welche er schon längst verpfändet, oder verkauft hatte, gänzlich zu entledigen. Auch mochte Basel in guten Treuen bei den meisten Pfandschaften an eine Verjährung glauben.

Von protestantischer Seite ist das Benehmen des Standes Basel in Bezug auf die Laufenthaler getadelt worden, weil der Bischof letztere mit List und Gewalt zur römischen Kirche zurückführte. Man hat dem Rath Schwäche vorgeworfen und das kräftige Benehmen Berns entgegengehalten, welches die Münsterthaler in ihrem Bürgerrechte und reformirten Glauben bis zur französischen Staatsumwälzung schützte. Aber Bern war der mächtigste Stand der Eidgenossenschaft und dem Bischof gegenüber in einer ganz andern Stellung als Basel, welches eine ehemalige bischöfliche Stadt, viele bischöfliche Rechte in und außerhalb der Stadt nur pfandweise inne und dem Bischof im Jahr 1521 einseitig allen Gehorsam aufgekündet hatte. Auch hatten die frühern Bischöfe das Bürgerrecht der Laufenthaler nie anerkannt, sondern immer dagegen protestirt.

Wirft man die Frage auf: warum der Rath, da er die bedrängte Lage des Hochstifts und seiner Finanzen wohl kennen mußte, nicht von sich aus Unterhandlungen mit den frühern Bischöfen anbahnte, was jedenfalls ehrenvoller und ersprießlicher gewesen wäre, so ist die Antwort: die Protestanten hofften auf ein unpartheiisches Concil, und einem Rath von Basel war es gewiß Ernst, wenn er dahin trachtete, daß das Stift „unzerschrenzet" beieinander bleiben möge. Als nun das Concil von Trient sich als das Gegentheil erwies, wäre es im wohlverstandenen Interesse Basels gewesen, durch freundliches Entgegenkommen dem Streite ein Ende zu machen und zu trachten, sich mit dem Bischof gütlich zu verständigen, statt das eid-

genössische Recht anzurufen, auch wenn der Rath glaubte, das historische Recht sei ganz auf seiner Seite.

Darum ist zwar der Bischof zunächst der gewinnende Theil, weil er, was er auch gegen Papst und Capitel geltend machte, mit der erhaltenen großen Geldsumme sein Bisthum gleichsam neu gründen und seine ihm neugeschenkten Unterthanen wieder in den Schooß der römischen Kirche zurückführen konnte. Aber auch der Stadt mußte daran gelegen sein den hangenden Streit einmal in's Reine zu bringen, sei es durch Krieg oder Frieden, und sie zog das letzere ebenfalls vor, aus gleichen Gründen, wie der Bischof und so noch ist die Tilgung der bischöflichen Ansprüche nicht zu theuer erkauft. Auch die Stadt Basel gewann, indem sie das, was sie eine lange Zeit nur pfandweise und defacto besessen hatte, von jetzt an dejure als volles Eigenthum besaß. In Bezug auf ihre Mitbürger steht sie rein da und kann ihr nichts vorgeworfen werden, — sie schützte die Laufenthaler, solange sie es rechtlich konnte. Daß nachher der Bischof seine Unterthanen zwang, sich auf's neue unter das römische Joch zu beugen, hat Basel nicht zu verantworten.